

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 29. Februar 1996

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung	94
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes	95
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	104
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsgesetzes	109
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	116
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes	125
12. 2. 96	Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes	127
12. 2. 96	Gesetz zur Neufassung des Landesumzugkostengesetzes und zur Änderung des Landesreisekostengesetzes	127
18. 1. 96	Bekanntmachung einer teilweisen Neufassung der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)	133
12. 2. 96	Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Frauenvertreterin	133
16. 1. 96	Verordnung des Sozialministeriums über die Erhebung einer Umlage nach dem Landespflegegesetz	136
6. 2. 96	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung ausbildungsrechtlicher Vorschriften für den mittleren und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst	137
6. 2. 96	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II und der Realschullehrerprüfungsordnung II	139
11. 10. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Lindenberg-Spießenberg«	139
21. 12. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Eyach-, Enz- und Rotenbachtal mit Herzogswiesen« (Gemeinden Dobel und Höfen, Städte Bad Wildbad und Bad Herrenalb, Landkreis Calw; Gemeinde Straubenhardt, Stadt Neuenbürg, Enzkreis; Stadt Gernsbach, Landkreis Rastatt)	141
21. 12. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Rastatter Ried« (Stadt Rastatt, Gemeinden Iffezheim und Steinmauern, Landkreis Rastatt, Gemarkung Sandweier, Stadtkreis Baden-Baden)	143
21. 12. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrchtals«	148
28. 12. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Steinriegellandschaft zwischen Weikersheim und Elpersheim«	154

Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
und der Landeswahlordnung

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 6. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 6. September 1983 (GBl. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Wahlbezirken, in denen die Wahlstatistik nach § 58 Abs. 2 bis 8 durchgeführt wird, werden bei der Stimmabgabe im Wahlraum Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.“

2. § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Wahlbezirken, in denen die Wahlstatistik nach § 58 Abs. 2 bis 8 durchgeführt wird, ist der Wahlberechtigte verpflichtet, bei der Stimmabgabe im Wahlraum Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen zu verwenden.“

3. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahl ist vom Statistischen Landesamt statistisch auszuwerten und zu veröffentlichen.

(2) Über das Ergebnis der Wahl wird eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

erstellt. Die Erhebung wird mit einem Auswahlsatz von bis zu 3 vom Hundert der Wahlbezirke des Landes in ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt. Die Wahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt

ausgewählt. Ein Wahlbezirk muß mindestens 500 Wahlberechtigte umfassen. Die betroffenen Wahlberechtigten sind von den Gemeinden rechtzeitig vor dem Wahltag individuell oder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Durchführung der Erhebung hinzuweisen; dabei sind insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Tatsache anzugeben, daß bei der Stimmabgabe im Wahlraum nur Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet werden dürfen. Entsprechende Hinweise sind an geeigneter Stelle vor oder in den Wahlräumen anzubringen.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistik nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind Wahrscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Ungültigkeitsgrund, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe. Hilfsmerkmale sind Wahlkreis, Gemeinde und Wahlbezirk.

(4) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen je Geschlecht gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen je Geschlecht gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind.

(5) Die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a wird nach der Wahl von den Gemeinden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Statistischen Landesamt übermittelt.

(6) Die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b wird unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe durchgeführt. Die Gemeinden leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen versiegelten Pakete mit den gültigen Stimmzetteln der ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung der Stimmzettel an das Statistische Landesamt weiter; Entsprechendes gilt für die weiteren Stimmzettel der ausgewählten Wahlbezirke.

(7) Gemeinden mit ausgewählten Wahlbezirken dürfen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters in weiteren Wahlbezirken, die jeweils mindestens 500 Wahlberechtigte umfassen müssen, für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung gekennzeichnete Stimmzettel mit den in Absatz 3 genannten Erhebungs- und Hilfsmerkmalen durchführen. Absatz 2 Sätze 5 und 6 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. Die wahlstatistischen Auszählungen dürfen innerhalb einer Gemeinde nur von einer Statistikstelle im Sinne von § 9 Abs. 1 des

Landesstatistikgesetzes vorgenommen werden. Der Landeswahlleiter kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag zulassen, daß auch Gemeinden, in denen kein ausgewählter Wahlbezirk liegt, wahlstatistische Auszählungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 durchführen.

(8) Durch die Statistiken nach Absatz 2 und die wahlstatistischen Auszählungen nach Absatz 7 darf die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Statistiken nach Absatz 2 ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten; sie sind auf Anforderung den Statistikstellen der Gemeinden, die wahlstatistische Auszählungen nach Absatz 7 Satz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zusammengefaßter Veröffentlichung zu überlassen. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Für die weitere Behandlung und die Vernichtung der Stimmzettel gelten die Vorschriften der Wahlordnung.“

Artikel 2

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 7. September 1983 (GBl. S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1995 (GBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, 7. Abschnitt, wird die Zeile „Wahlstatistische Auszählungen . . . 53“ gestrichen.
2. § 29 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 53 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLER	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Gesetz zur Änderung
des Landesjagdgesetzes**

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 6. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12, ber. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt. Das Jagdrecht

Wirkung des Jagdrechts gegen Dritte § 1

II. Abschnitt. Jagdbezirke

Abrundung der Jagdbezirke § 2

Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd § 3

Eigenjagdbezirke § 4

Gemeinschaftliche Jagdbezirke § 5

Jagdgenossenschaft § 6

Hegegemeinschaften § 6 a

III. Abschnitt.

Beteiligung Dritter an
der Ausübung des Jagdrechts

Jagdpacht § 7

Mehrzahl von Jagdpächtern § 8

Jagderlaubnis § 9

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen
und Jagderlaubnisverträgen § 10

Erlöschen des Jagdpachtvertrages § 10 a

Tod des Jagdpächters § 11

IV. Abschnitt. Jagdschein

Jägerprüfung, Jagdschein, Jagdabgabe § 12

V. Abschnitt.

Besondere Rechte und Pflichten bei der
Jagdausübung; Jagdbeschränkungen

Wegerecht § 13

Jagdeinrichtungen § 14

Wildfolge	§ 15	2. § 2 wird wie folgt geändert:
Jagdausübung in befriedeten Bezirken auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild	§ 16	§ 2 Abs. 7 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
(aufgehoben)	§ 17	
Schutz des Wildes vor Futternot	§ 18	3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Ablenkungsfütterung, Kirtung, Arzneimittel und synthetische Lockmittel für Wild	§ 18 a	„(4) Die untere Jagdbehörde kann, unbeschadet der Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten nach § 16, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, die Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen, Füchse und Steinmarder und die Aneignung der gefangenen oder erlegten Tiere für eine bestimmte Zeit auch ohne Jagdschein genehmigen, wenn der Empfänger der Genehmigung im Falle einer Beschränkung auf die Fangjagd über einen Sachkundenachweise nach § 19 a verfügt und bei Einbeziehung einer Jagdausübung mit Schußwaffen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“
Verwendung von Jagdhunden	§ 19	
Ausübung der Fangjagd mit Tot- und Lebendfangfallen	§ 19 a	
Sachliche Verbote	§ 20	
Wildschutzgebiete und Betretungsbeschränkungen zugunsten des Wildes	§ 20 a	
Jagd- und Schonzeiten	§ 20 b	
Schutz von Wild gegen Beunruhigungen	§ 20 c	
Abschußplan und weitere Bejagungsregelungen	§ 21	
Ermächtigungen	§ 22	
VI. Abschnitt. Jagdschutz		4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Aufgaben und Befugnisse des Jagdschutzberechtigten	§ 23	In Satz 4 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
Bestätigte Jagdaufseher	§ 24	
VII. Abschnitt. Wildschaden		5. § 5 wird wie folgt geändert:
Wildschäden an Weinbergen	§ 25	a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „hat“ folgender Satzteil eingefügt: „, jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat“.
Vorverfahren	§ 25 a	b) Absatz 4 wird aufgehoben.
VIII. Abschnitt.		
Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung		6. In § 6 Abs. 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
Jagdbehörden	§ 26	
Jagdbeirat	§ 27	
Untere Jagdbehörde	§ 28	
Sachliche Zuständigkeit	§ 29	7. § 7 wird wie folgt geändert:
Örtliche Zuständigkeit	§ 30	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Vereinigungen der Jäger	§ 31	„(1) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde. Diese darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil die Mindestgröße von 75 Hektar bei Eigenjagdbezirken und von 250 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken haben und jeweils eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung möglich ist. Der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks ist zuzustimmen, soweit dies einer besseren Reviergestalt-
Staatseigene Jagden	§ 32	
IX. Abschnitt. Bußgeldvorschriften		
Ordnungswidrigkeiten	§ 33	
Verbot der Jagdausübung	§ 33 a	
X. Abschnitt. Schlußvorschriften		
Treibjagd, Gesellschaftsjagd	§ 34	
(aufgehoben)	§§ 35 bis 37	
Inkrafttreten des Gesetzes	§ 38“.	

tung dient und die Pachtdauer diejenige des angrenzenden Jagdbezirks nicht übersteigt.“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von dem Jagdausübungsberechtigten oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen.“.

10. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Vertrag, der gegen § 7 Abs. 1, §§ 8 oder 9 Abs. 1 oder 2 verstößt, ist nichtig.“.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12
Jägerprüfung, Jagdschein, Jagdabgabe“.

b) Absatz 1 wird Absatz 3, Absatz 2 wird Absatz 1, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Jägerprüfung und die Falknerprüfung, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsgebiete, die Berufung der Prüfer, das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen zu regeln (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes).“.

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Wildfolge

(1) Durch schriftliche Wildfolgevereinbarungen nach § 22 a Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sollen

die Voraussetzungen geschaffen werden, daß krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild auch dann vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahrt werden kann, wenn dieses in einen fremden Jagdbezirk wechselt.

(2) Wenn eine schriftliche Wildfolgevereinbarung nach Absatz 1 nicht besteht, darf die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeübt werden:

1. Wechselt krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuß erreichbar, so ist es von dem zur Jagdausübung Befugten von seinem Jagdbezirk aus zu erlegen und am Erlegungsort zu versorgen. Wild ist auch zu versorgen, wenn es in Sichtweite im Nachbarrevier verendet.

2. Schalenwild muß am Erlegungsort verbleiben; sonstiges Wild darf der zur Jagdausübung Befugte mitnehmen, muß es aber unverzüglich dem Reviernachbarn abliefern.

3. Das Erlegen von Wild im benachbarten Revier ist dem dort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter durch den Erleger unverzüglich zu melden.

4. Wechselt krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuß nicht erreichbar, so hat der zur Jagdausübung Befugte die Stelle des Überwechselns, gegebenenfalls den Anschuß nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Der Jagdausübungsberechtigte des Nachbarreviers oder dessen Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Nachsuche hat sich der zur Jagdausübung Befugte oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen. Kann nur durch sofortige Aufnahme oder Weiterführung der Nachsuche mit einem brauchbaren Jagdhund krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahrt werden, darf der zur Jagdausübung Befugte Nachbarreviere für die Nachsuche auch mit der Langwaffe betreten, wenn er die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zuvor nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt hat. Nach Beendigung der Nachsuche sind letztere unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Erlegtes Wild, das der Abschlußplanung unterliegt, ist auf den Abschlußplan des Revierinhabers anzurechnen, in dessen Revier das Wild angeschossen wurde.“.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

*Jagdausübung in befriedeten Bezirken
auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild*

Krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild, das in Teile eines Jagdbezirks überwechselt, in denen die Jagd ruht oder in denen nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, darf auch dort bejagt werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen. Dem Jagdausübungsberechtigten steht auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist unverzüglich zu benachrichtigen; er ist zur Herausgabe des Wildes verpflichtet.“

14. § 17 wird aufgehoben.

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Schutz des Wildes vor Futternot

(1) Im Rahmen seiner Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes hat der Jagdausübungsberechtigte die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern. Es ist insbesondere seine Aufgabe, im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung dem Wild eine natürliche Äsung zu sichern. Dadurch und durch eine Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) nicht gefährdet werden; die Wildbestände sind gegebenenfalls entsprechend zu regulieren.

(2) Schalenwild darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März gefüttert werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist in dieser Zeit zur Fütterung des Schalenwildes verpflichtet, wenn Futternot besteht, in der übrigen Jahreszeit nur, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet.

(3) Wildenten (Tierarten im Sinne von § 2 des Bundesjagdgesetzes) dürfen nur gefüttert werden, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet.

(4) Die untere Jagdbehörde hat den Mißbrauch der Wildfütterung bei Kenntnis unverzüglich abzustellen. Das Ministerium Ländlicher Raum wird er-

mächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung zu erlassen.“

16. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

*Ablenkungsfütterung, KIRRUNG, Arzneimittel
und synthetische Lockmittel für Wild*

(1) Fütterungen zur Ablenkung von Schwarzwild im Wald sind ganzjährig zulässig. Das Futter muß so dargeboten werden, daß es anderem Schalenwild nicht zugänglich ist. Zur Ablenkung von Wildenten sind Fütterungen nur außerhalb der Jagdzeit und bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit für Wildenten zulässig.

(2) Das Anlocken von Wild mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung (KIRRUNG) ist während der Jagdzeit ab 1. September erlaubt.

(3) Das Verabreichen von Arzneimitteln und synthetischen Lockmitteln an wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes), ist verboten.

(4) Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ablenkungsfütterungen und KIRRUNGEN zeitlich, räumlich und auf bestimmte Tierarten begrenzt untersagen und von Absatz 3, insbesondere zur Wildseuchenbekämpfung, Ausnahmen zulassen.

(5) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften zur Verhinderung von Mißbräuchen bei Ablenkungsfütterungen und KIRRUNGEN zu erlassen,
2. Ablenkungsfütterungen und KIRRUNGEN in Gebieten zu untersagen, die dadurch beeinträchtigt werden können.“

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Verwendung von Jagdhunden

Bei Such-, Drück- und Treibjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild sind brauchbare Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist.“

18. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

*Ausübung der Fangjagd
mit Tot- und Lebendfangfallen*

(1) Tot- und Lebendfangfallen dürfen nur von Personen zur Fangjagd verwendet werden, die einen deutschen Jagdschein besitzen. Für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, genügt ein Fallensachkundennachweis für eine im Rahmen des § 3 Abs. 4 erlaubte Fangjagd. Dieser ist von der unteren Jagdbehörde zu erteilen, wenn der volljährige Bewerber an einem mindestens 15 Stunden umfassenden Fallensachkundelehrgang eines auf Grund der Jägerprüfungsordnung anerkannten Ausbilders oder der Jagdschule des Landesjagdverbands teilgenommen hat. Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erteilung von Sachkundennachweisen, insbesondere das Verfahren zu regeln.

(2) Tot- und Lebendfangfallen müssen ihrer Bauart nach so beschaffen sein, daß sie ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten. Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen:

1. über die Bauart der Tot- und Lebendfangfallen,
2. zur Anwendung der in Nummer 1 genannten Fallen,
3. zur Überwachung des Falleneinsatzes.

(3) Totfangfallen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten mit geeigneter Verblendung nach oben so aufgestellt werden, daß von ihnen keine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeht. Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

19. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Sachliche Verbote

(1) In Ergänzung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes ist verboten,

1. bei der Jagdausübung lebende Lockvögel zu verwenden,
2. bei der Fallenjagd mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse nicht mindestens 100 Joule beträgt,
3. eingefangenes oder aufgezoogenes Wild später als sechs Monate vor Beginn der Jagdausübung auf

dieses Wild auszusetzen; als Aussetzen gilt nicht, wenn Wild oder Gelege, das der Natur entnommen worden ist, um es aufzuziehen, gesundzupflegen oder vor dem Verlust zu bewahren, im Anschluß daran wieder freigelassen wird,

4. auf alle Tierarten, die nach § 2 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, mit Pfeilen zu schießen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen

1. von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 1,
2. von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme dessen Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Vermeidung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, zum Schutz des Wildes, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts, einzuschränken. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Verbote auch durch Einzelanordnung des Ministeriums Ländlicher Raum eingeschränkt werden.“

20. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 20 a

*Wildschutzgebiete und Betretensbeschränkungen
zugunsten des Wildes“.*

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 59 Abs. 1, 2, 7 und 9 des Naturschutzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die untere Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft

1. zum Schutz der dem Wild als Setz-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche,
2. zur Durchführung der Fütterung von Rotwild sowie von gefährdeten oder bedrohten Wildarten unter Beachtung des § 18 Abs. 2 und 3 vorübergehend untersagen oder beschränken. Absatz 3 gilt entsprechend.“

21. Nach § 20 a wird folgender § 20 b eingefügt:

„§ 20 b

Jagd- und Schonzeiten

(1) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Tierarten, die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes nicht aufgeführt sind, im Einvernehmen mit dem Umweltministerium dem Jagdrecht zu unterstellen und für diese Tierarten Jagdzeiten festzusetzen,
2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben,
3. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufzuheben,
4. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen,
5. gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen,
6. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkainchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöve sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Gründen zu bestimmen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann

1. für den Lebendfang von Wild in Einzelfällen Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes zulassen,
2. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 auch durch Einzelanordnung treffen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen,
3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen,
4. zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufsicht und

Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen,

5. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöven erlauben.“

22. Nach § 20 b wird folgender § 20 c eingefügt:

„§ 20 c

Schutz von Wild gegen Beunruhigungen

(1) Das Verbot des § 19 a des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei nicht entgegen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmtes Wild Ausnahmen von dem Verbot des § 19 a des Bundesjagdgesetzes zulassen.“

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Abschußplan und weitere Bejagungsregelungen

(1) Der Abschlußplan (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) ist für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren getrennt nach Tierarten und bei Schalenwild nach Geschlecht mit Ausnahme von Jungwild im ersten Lebensjahr, beim Rotwild auch nach Altersstufen vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen und der unteren Jagdbehörde einzureichen; Pächter eines Eigenjagdbezirks oder eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bedürfen des Einvernehmens mit dem Verpächter.

(2) Bei der Abschlußplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen.

(3) Die untere Jagdbehörde hat den zuständigen Forstbehörden und, falls übermäßige Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken drohen oder bereits eingetreten sind, den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vor der Entscheidung über den Abschlußplan Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen oder landwirtschaftlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden und über Wildschutzmaßnahmen auf forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu äußern. Die Gutachten sollen Vorschläge zur Abschlußplanung enthalten. Eine gemäß § 6 a dieses Gesetzes bestätigte Hegegemeinschaft ist berechtigt, in die Sitzungen der unteren Jagdbehörde, in denen über die Abschlußpläne ihres Bereichs entschieden wird, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Der eingereichte Abschlußplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 21 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes entspricht. Der Abschlußplan ist von der unteren Jagdbehörde festzusetzen, wenn der eingereichte Plan den Anforderungen in Satz 1 nicht entspricht oder wenn ein Abschlußplan nicht rechtzeitig der Jagdbehörde eingereicht wird.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Abschlußplan notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschlußplans erforderlichen Anordnungen; § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat über erlegtes und verendetes Wild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens mit der Einreichung des Abschlußplans, bei mehrjährigen Abschlußplänen jährlich am Ende des Jagdjahres, vorzulegen ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde verlangen, ihr jeden Abschluß von Schalenwild, das dem Abschlußplan unterliegt, zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.

(7) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen über die Abschlußpläne, die Überwachung ihrer Durchführung und die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und § 21 dieses Gesetzes),
2. nähere Bestimmungen über die Erhebung von Daten über die Verhältnisse in den Jagdbezirken, insbesondere über den Bestand der Wildarten, zu erlassen,
3. unter besonderer Berücksichtigung der Hegegrundsätze nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes Rotwildgebiete auszuweisen, aufzuheben und für die Bejagung des Rotwildes besondere Vorschriften zu erlassen.“.

24. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ermächtigungen

(1) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Bestätigung von Hegegemeinschaften und die Entsendung eines Vertreters nach §§ 6 a und 21 Abs. 3 zu regeln,
2. zur Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes im Einvernehmen mit dem Umweltministerium das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten zu beschränken oder zu verbieten (§ 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes),
3. im Rahmen des § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes die Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildarten auszudehnen,
4. zu bestimmen, welche Schutzvorkehrungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
5. nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen zu treffen (§ 35 des Bundesjagdgesetzes und § 25 a dieses Gesetzes),

(2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zu regeln.“.

25. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

*Aufgaben und Befugnisse
des Jagdschutzberechtigten*

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes (§ 23 des Bundesjagdgesetzes) Berechtigten haben folgende Befugnisse:

1. Sie dürfen Personen, die
 - a) in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen,
 - b) sonst jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln oder
 - c) außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, ohne zur Jagd berechtigt zu sein,
 zur Feststellung ihrer Personalien anhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagdgeräte und Fanggeräte abnehmen.
2. Sie dürfen Hunde, die erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können, töten. Dies gilt nicht,
 - a) wenn die Hunde eingefangen werden können,
 - b) wenn auf sonstige Weise erreicht werden kann, daß dazu gehörende Begleitpersonen nach nur kurzfristiger Unterbrechung wieder auf die Hunde einwirken können,

c) wenn es sich um Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, die als solche kenntlich sind.

3. Sie dürfen streunende Katzen in einem Jagdbezirk töten, soweit diese in einer Entfernung von mehr als 500 m zum nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden.

(2) Lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln.“

26. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Bestätigte Jagdaufseher

(1) Jagdaufseher ohne hauptberufliche Anstellung sind auf Antrag von der unteren Jagdbehörde als bestätigte Jagdaufseher im Sinne von § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes anzuerkennen, wenn sie Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind und keine Bedenken gegen ihre persönliche oder fachliche Eignung bestehen. Bei einer hauptberuflichen Anstellung eines Jagdaufsehers kann die fachliche Eignung nur durch den Nachweis einer forstlichen Ausbildung oder Berufsjägerausbildung erbracht werden.

(2) Der Antragsteller erhält über die Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher einen Ausweis, den er bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen eines Betroffenen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die bestätigten Jagdaufseher unterstehen der Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörde.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Beratung der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde besteht aus dem Minister oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und achtzehn Mitgliedern, nämlich je vier Vertretern der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jäger, je zwei Vertretern der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden und je einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes (§ 51 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes) und des Landesbeirates für Tierschutz. Die oberste Jagdbehörde beruft die Vertreter der Jagdgenossenschaften auf Vor-

schlag der landwirtschaftlichen Fachverbände im Benehmen mit der Forstkammer Baden-Württemberg e. V., die übrigen Mitglieder des Jagdbeirats auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

28. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der staatliche Forstbeamte und sein Stellvertreter werden von der zuständigen Forstdirektion aus den Vorständen der staatlichen Forstämter im Landkreis oder Stadtkreis bestimmt. Der Vertreter der Jagdgenossenschaften und sein Stellvertreter werden vom landwirtschaftlichen Fachverband gewählt, die übrigen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Fachverbänden benannt und vom Vorsitzenden der unteren Jagdbehörde berufen. § 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 finden Anwendung.“

29. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Staatseigene Jagden

(1) Das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes wird von der Landesforstverwaltung in der Regel selbst ausgeübt.

(2) Die Befugnisse der unteren und der oberen Jagdbehörde werden sowohl bei der in Absatz 1 genannten Nutzungsform des Jagdrechts als auch bei der Verpachtung eines staatlichen Jagdbezirks von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen; ausgenommen davon bleiben die Befugnisse, die sich auf Grund der §§ 5, 15, 18 und 24 des Bundesjagdgesetzes und auf Grund der §§ 2 und 12 dieses Gesetzes ergeben.“

30. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Wild oder sonstige Gegenstände einer der dort genannten Stellen nicht unverzüglich abliefern oder ihr den Besitz oder Gewahrsam nicht unverzüglich anzeigen oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 mehr Jagdausübungsberechtigte zuläßt, als nach dieser Vorschrift zugelassen werden dürfen,
2. die Änderung eines Jagdpachtvertrags nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 3 anzeigt,

3. die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis, ausgenommen eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen (§ 9 Abs. 2), nicht anzeigt,
 4. als Jagdgast entgegen § 9 Abs. 4 die Jagd ausübt,
 5. bei Benutzung des Jägernotwegs § 13 Satz 2 zuwiderhandelt,
 6. es entgegen § 15 Abs. 2 unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem oder aus sonstigen Gründen schwerkranken Wild dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarreviers oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden, oder Wild fortschafft oder mitgenommenes Wild dem Reviernachbarn nicht unverzüglich abliefern,
 7. entgegen § 16 Satz 2 Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, bejagt,
 8. entgegen § 16 Satz 4 als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter Wild nicht herausgibt,
 9. entgegen § 18 Abs. 2 oder 3 oder § 18 a Abs. 1 füttert oder trotz Fütterungspflicht nicht füttert,
 10. entgegen § 18 a Abs. 3 Arzneimittel und synthetische Lockmittel an wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, verabreicht,
 11. entgegen § 19 a Abs. 3 Totfangfallen aufstellt,
 12. gegen ein Verbot des § 20 Abs. 1 verstößt,
 13. entgegen § 21 Abs. 1 den Abschlußplan nicht fristgemäß einreicht oder ihn entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt,
 14. einem im Rahmen seiner Befugnis handelnden Jagdschutzberechtigten gegenüber unrichtige Angaben über seine Person macht oder die Angaben verweigert (§ 23 Abs. 1 Nr. 1),
 15. als Jagdschutzberechtigter entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Hunde und Katzen tötet,
 16. das berechnete Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild behindert.“.
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 oder gemäß § 9 Abs. 3 die Jagd ausübt,
 3. entgegen § 19 Satz 1 brauchbare Jagdhunde nicht mitführt oder verwendet oder entgegen § 19 Satz 2 bei sonstigen Nachsuchen nicht bereithält oder den Umständen entsprechend einsetzt,
 4. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 1 die Streckenliste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der unteren Jagdbehörde vorlegt,
 5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 6 Satz 2 einer Abschlußmelde- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt,
 6. in einem nicht befriedeten Teil eines Jagdbezirks Hunde ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen deren Entkommen oder außerhalb seiner Einwirkung frei laufen läßt,
 7. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“.
31. In § 34 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 32. §§ 35 bis 37 werden aufgehoben.

Artikel 2

Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesjagdgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und Inhaltsübersicht bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 als Führer von Fahrzeugen Schalenwild an- oder überfährt und dies nicht unverzüglich einer der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anzeigt,

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 6. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBL. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Satzung kann bestimmen, daß bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist die Körperschaft, der die Abgaben zustehen.

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, daß bei Abfall- und Abwassergebühren Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet sind, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Abgabeberechtigten oder unmittelbar dem von ihm nach Absatz 2 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten; das Verfahren ist in der Satzung zu bestimmen.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb erhält folgende Fassung:

„aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern und den Fremdenverkehrsbeitrag; die bei der Verwaltung dieser Abgaben bekanntgewordenen Verhältnisse dürfen auch offenbart und verwendet werden, soweit es zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens erforderlich ist, das denselben Abgabepflichtigen betrifft,

bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden.“

b) In Nummer 3 Buchst. a wird nach der Angabe „§§ 88 bis 93,“ die Zahl „95,“ eingefügt.

c) In Nummer 4 Buchst. c werden nach den Worten „§ 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß“ die Worte „im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet und“ eingefügt.

d) In Nummer 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5“ ersetzt.

e) In Nummer 5 Buchst. b wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren sind die §§ 385, 391, 393 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

*Leichtfertige Abgabenverkürzung
und Abgabengefährdung*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nr. 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren sind die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinden erheben eine Hundesteuer. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können in der Satzung geregelt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sollen Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.“

7. In § 8 a Abs. 1 werden die Worte „§ 137 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes“ durch die Worte „§ 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessenszeitraums ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bleibt bei den Kosten nach Satz 1 außer Betracht.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 2 Satz 1 gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen; dabei sind auch die aus dem Vermögen der Gemeinde oder des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte zu berücksichtigen,

2. bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz.

Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Den Abschreibungen sind die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, daß die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse).

(4) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß auf die Gebührenschuld im Rahmen eines Dauerbenutzungsverhältnisses angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

(5) Soweit Gemeinden und Landkreise ihre öffentlichen Einrichtungen selbst benutzen, sind Gebühren, wie sie bei einem Dritten entstehen würden, intern zu verrechnen. Die Gebührenschuld gilt in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem sie bei einem Dritten entstehen würde.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Ausbau öffentlicher Einrichtungen können Beiträge auch von Grundstückseigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, sofern ihnen durch den Ausbau neue, nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Der Ausbau umfaßt die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung hergestellter Einrichtungen oder bei-

tragsrechtlich verselbständigter Teileinrichtungen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Zu den beitragsfähigen Kosten gehören
1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Ausbaurkosten,
 2. der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
 3. die angemessene Verzinsung des um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie Vorausleistungen gekürzten Anlagekapitals bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

Bei den beitragsfähigen Kosten bleiben der durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter aufgebrauchte Teilaufwand, der auf den Anschluß von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallende Teilaufwand sowie der Teilaufwand für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen außer Betracht, die beim Ausbau erneuert werden. Der Beitragsberechtigte hat mindestens 5 vom Hundert der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen. Im Falle einer Erschließung nach § 124 des Baugesetzbuches oder § 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch ist § 124 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden; die Kosten für öffentliche Einrichtungen nach Absatz 1 gelten bei der Ermittlung des Beitragssatzes als Kosten im Sinne von Satz 1.

(3) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Ist nach der Satzung bei der Beitragsbemessung die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben insbesondere folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:

1. außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile diejenigen Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre,
2. innerhalb der in Nummer 1 genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 201 des Baugesetzbuches genutzt wird und für das eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zulässig ist.

Hindert eine öffentlich-rechtliche Baubeschränkung die Ausschöpfung des für ein Grundstück planungsrechtlich zugelassenen Maßes der zulässigen Nutzung und stellt das Nutzungsmaß ein Merkmal des einschlägigen Verteilungsmaßstabes dar, so ist dem bei der Anwendung der satzungsmäßigen Verteilungsregelung Rechnung zu tragen. Nachträglich eintretende geringfügige Kostenüberdeckungen sind unbeachtlich.

(4) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, können Beiträge erhoben werden, soweit sich die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht. Dies gilt auch, soweit das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach Absatz 3 Satz 3 entfallen oder soweit das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden durch folgende Absätze 7 und 8 ersetzt:

„(7) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung (Absatz 1 Satz 1) oder den Teil der Einrichtung (Absatz 6) angeschlossen werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in dem Zeitpunkt, der in der ortsüblichen Bekanntgabe als Zeitpunkt der Fertigstellung des Ausbaus genannt ist, in den Fällen des Absatzes 4 mit dem Eintritt der Änderung in den Grundstücksverhältnissen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die Einrichtung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluß; die Satzung kann jedoch bestimmen, daß die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht, wenn im Zeitpunkt der Anschlußmöglichkeit eine ortsrechtliche Regelung bestanden hat, die für die Einrichtung eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags oder einer einmaligen Gebühr (Anschlußgebühr) vorsah. Bei Grundstücken, die im Eigentum des Beitragsberechtigten stehen oder an denen dem Beitragsberechtigten ein

Erbbaurecht zusteht, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

(8) Der Beitragsberechtigte kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald er mit der Herstellung der Einrichtung, im Falle des Absatzes 6 mit der Herstellung des Teils der Einrichtung beginnt. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.“

- d) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 9 bis 11.
e) Im neuen Absatz 9 werden die Worte „des Absatzes 4“ jeweils durch die Worte „des Absatzes 5“ ersetzt.
f) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „§ 146 des Bundesbaugesetzes“ durch die Worte „§ 201 des Baugesetzbuches“ ersetzt.

10. § 10 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß ihnen die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu ersetzen sind. Dies gilt auch, wenn der Grundstücksanschluß durch Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung bestimmt wurde. Der Kostenerstattungsanspruch gilt als Kommunalabgabe im Sinne dieses Gesetzes. Die Kosten können in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Den Einheitssätzen sind die der Gemeinde für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise erwachsenen Kosten zugrunde zu legen. Die Satzung kann bestimmen, daß Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.“

11. § 10 b wird aufgehoben.

12. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.“

b) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „haben“ ein Punkt gesetzt und die folgenden Worte „und nicht“ durch die Worte „Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Satz 4 erhoben, die“ ersetzt.

13. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Fremdenverkehrsbeiträge

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs für jedes Haushaltsjahr Fremdenverkehrsbeiträge von allen juristischen Personen und von allen natürlichen Personen erheben, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß auf die Beitragsschuld angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.“

14. In § 12 wird die Angabe „§§ 3 und 5“ durch die Angabe „§§ 3, 5 und 5 a“ ersetzt.

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gemeindefreie Grundstücke

In gemeindefreien Grundstücken, deren Rechtsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, kann diese die Kommunalabgaben nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.“

16. Der 5. Abschnitt und § 18 werden aufgehoben. Der 6. Abschnitt wird 5. Abschnitt.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Das Gesetz über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (FVAbgG) vom 27. Oktober 1953 (GBl. S. 160, ber. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes über die Hundesteuer

Das Gesetz über die Hundesteuer (HStG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 63) wird aufgehoben.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

(1) § 9 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

(2) Artikel 1 Nr. 9 ist auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen öffentlichen Einrichtungen und Teileinrichtungen sowie auf Grundstücke, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder die beitragsfrei angeschlossen worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nur für Ausbaumaßnahmen erhoben werden können, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellt werden, und

2. Beiträge nach § 10 Abs. 4 nur erhoben werden können, wenn die Änderung in den Grundstücksverhältnissen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Dies gilt auch, wenn Beitragssatzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, eine Beitragspflicht für die Fälle des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 nicht vorgesehen haben.

(3) Beitragssätze, bei denen nach dem Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 18. Februar 1964 ein

Gebührenfinanzierungsanteil nicht festgelegt wurde, sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 der geänderten Rechtslage anzupassen.

(4) Ist die Beitragsschuld vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden und der Beitragsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden, so sind die bisher geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 3 treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt als Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer erforderlichen Satzungen der Gemeinden können vor dem 1. Januar 1997 erlassen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsgesetzes

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 7. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Das Landesjugendhilfegesetz vom 4. Juni 1991 (GBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)“

2. § 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zugehörigkeit von beratenden Mitgliedern (insbesondere von Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde, der Schule, des Gesundheitswesens und der Rechtspflege) zum Jugendhilfeausschuß sowie deren Benennung und Bestellung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 3 gilt für die Vorschläge entsprechend.“

c) In Absatz 7 werden die Worte „gilt für diese“ durch die Worte „gelten für diese Absatz 3 Satz 3 und“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Landesjugendhilfeausschuß

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß ist ein beschließender Fachausschuß im Sinne des Landeswohlfahrtsverbändegesetzes (LWVG) vom 23. April 1963 (GBl. S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für den Landesjugendhilfeausschuß gilt das Landeswohlfahrtsverbändegesetz, soweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder

a) elf Mitglieder, die vom Verbandsausschuß aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus in der Jugendhilfe erfahrenen Personen gewählt werden,

b) vier Mitglieder zur Vertretung der freien Jugendarbeit, die auf Vorschlag des Landesjugendrings vom Kultusministerium bestellt werden,

c) vier Mitglieder zur Vertretung der übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege vom Sozialministerium im Einvernehmen mit

- dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst bestellt werden,
- d) die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. als beratende Mitglieder, die vom Verbandsausschuß bestellt werden
- eine Ärztin oder ein Arzt mit Erfahrung in der Jugendgesundheitspflege, zu benennen vom Sozialministerium,
 - eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter der Justizverwaltung, zu benennen vom Justizministerium,
 - eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Beamtin oder ein Beamter der Schulverwaltung, zu benennen vom Kultusministerium,
 - ein Mitglied zur Vertretung der Arbeitsverwaltung, zu benennen von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes,
 - je ein Mitglied zur Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, zu benennen von deren zuständigen Stellen,
 - eine Vertreterin des Landesfrauenrats Baden-Württemberg;
3. als weiteres beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes.

Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder nach Nummer 1 Buchst. a bis c und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt § 10 Abs. 1 LWVG entsprechend.

(4) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Für die Wahlen, Bestellungen und Vorschläge nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und nach Satz 1 gilt § 2 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor vertritt die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Vorsitz mit Stimmrecht. Für die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

(5) Die obersten Landesjugendbehörden können zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Sitzungen sind ihnen rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mitzuteilen.

(6) Der Landesjugendhilfeausschuß kann zu seiner Beratung mit Zustimmung des Verbandsausschusses Ausschüsse bilden.

(7) Der Landesjugendhilfeausschuß soll vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes gehört werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sozialministerium kann mit Zustimmung des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Kultusministerium und dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger bestimmen, wenn

- ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers gewährleistet ist und
- die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, ersetzt der Landkreis der kreisangehörigen Gemeinde, die örtlicher Träger ist,

- den erforderlichen Aufwand, der ihr durch den Erlaß oder die Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII und durch die in § 91 SGB VIII genannten sowie durch die nach §§ 30 und 31 SGB VIII gewährten Einzelleistungen entsteht,
- von den übrigen Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger zwei Drittel.

Der Ersatz wird vom Landkreis festgesetzt; er bemißt sich im Falle des Satzes 1 Nr. 2 nach den Kosten, die dem Landkreis für das Personal entstehen würden. Das Nähere regelt der Landkreis durch Satzung.“

6. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

*Übernahme einzelner Aufgaben
durch kreisangehörige Gemeinden*

Die Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die

nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII vereinbaren, daß diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. In dem Vertrag ist das Nähere über Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

§ 5 b

Eigenleistung freier Träger

Die von Trägern der freien Jugendhilfe zu erbringende Eigenleistung (§ 74 SGB VIII) kann in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen Leistungen erbracht werden.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Oberste Landesjugendbehörden, Beiräte

(1) Oberste Landesjugendbehörden sind das Kultusministerium, das Sozialministerium und das Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche ergibt sich aus der Geschäftsbereichsabgrenzung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Obersten Landesjugendbehörden berufen zur Beratung der Landesregierung Beiräte.

(3) Die Beratung der Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit ist Aufgabe des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung nach § 15 des Jugendbildungsgesetzes.

(4) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der sozialen Jugendhilfe wird ein Beirat gebildet. Diesem gehören an:

- a) Je drei Mitglieder zur Vertretung der Jugendämter und der Kommunalen Landesverbände, die von den Kommunalen Landesverbänden vorgeschlagen werden,
- b) zwei Mitglieder zur Vertretung der Landesjugendämter,
- c) drei Mitglieder zur Vertretung der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
- d) ein Mitglied zur Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk,
- e) ein Mitglied zur Vertretung der Aktion Jugendschutz,

- f) ein Mitglied zur Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung,
- g) ein Mitglied zur Vertretung des Landesjugendrings,
- h) ein Mitglied zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten,
- i) eine Vertreterin einer Landesarbeitsgemeinschaft der Mädchenarbeit, die vom Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst vorgeschlagen wird, sowie
- j) die Sozialministerin oder der Sozialminister als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Ministerin oder der Minister für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und je ein Mitglied zur Vertretung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst mit beratender Stimme.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder von den Verbänden, die sie vertreten, vorgeschlagen; die Mitglieder zur Vertretung der Ministerien werden von den Ministerien benannt. Das Sozialministerium beruft die vorgeschlagenen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren; es kann eine Berufung bis zur nächsten turnusmäßigen Berufung von Mitgliedern verlängern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere, insbesondere über die Hinzuziehung sachkundiger Personen und über die Führung der Geschäfte, bestimmt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst.“

8. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben als Teil ihrer Gesamtverantwortung und des Gewährleistungsauftrags die Planungsverantwortung für alle Aufgaben der Jugendhilfe. Sie sorgen dafür, daß die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eingerichtet werden, und legen die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII fest. Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen sind gesondert darzustellen. Der Anteil der für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel ist auszuweisen.

(2) Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist ein kontinuierlicher, kommunikativer, auf die Lebenswelt von jungen Menschen und ihrer Familien sowie auf das Gemeinwesen bezogener Prozeß. Zweckdienlich sind insbesondere kleinräumige Planungen. Anregungen und Wünsche junger Menschen, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) An der Jugendhilfeplanung sind die davon betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.

(4) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes und des Landesjugendamtes haben das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.

(5) Jugendhilfeplanung im Bezirk des Jugendamtes bedingt die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Gemeinden, den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und berührten Partnern aus Schule, Gesundheitswesen, Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Landesjugendplan, Jugendhilfeberichterstattung

(1) Die Landesregierung berichtet mit der Vorlage des Landesjugendplans, welche Aufgaben der Jugendhilfe sie als vordringlich betrachtet.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode anhand der vorliegenden Jugendhilfeplanungen der örtlichen und der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Lage der Jugend und die Jugendhilfe in Baden-Württemberg sowie die Folgerungen für die Jugendhilfe im Lande, die sie für erforderlich hält (Landesjugendbericht).

(3) Die Landesregierung unterrichtet nach Vorlage des Berichts der Bundesregierung über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe (§ 84 SGB VIII) den Landtag darüber, welche Folgerungen sie für die Jugendhilfe im Lande für erforderlich hält.

(4) Die Berichte nach Absatz 2 und 3 können mit dem Bericht nach Absatz 1 verbunden werden.“

10. § 9 wird aufgehoben.

11. Nach dem bisherigen § 9 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 3 a

Leistungen der Jugendhilfe

§ 9 a

Vorrangige Ziele der Jugendhilfe

(1) Jugendhilfe dient der Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie erbringt die Leistungen und erfüllt die anderen Aufgaben zugunsten von jungen Menschen und Familien nach § 2 SGB VIII.

(2) Jugendhilfe ist berechtigt und verpflichtet, sich für die Gestaltung einer positiven Lebenswelt für junge Menschen und ihre Familien, insbesondere für ein familien-, jugend- und kinderfreundliches Gemeinwesen, einzusetzen; Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen und Familien wirkt Jugendhilfe entgegen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen als Träger öffentlicher Belange oder als Beteiligte bei Planungen und sonstigen Vorhaben anderer Träger die Belange von Kindern und Jugendlichen geltend machen.

(4) Unbeschadet der Rechtsstellung der Eltern achtet und stärkt Jugendhilfe das Recht auf Selbstbestimmung der jungen Menschen und beteiligt sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen.

(5) Jugendhilfe fördert Entwicklung und Integration behinderter, individuell beeinträchtigter oder sozial benachteiligter junger Menschen.

(6) Jugendhilfe trägt dazu bei, daß die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden.

(7) Jugendhilfe fördert die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von jungen Frauen und jungen Männern. Leistungen der Jugendhilfe berücksichtigen unterschiedliche Lebenszusammenhänge und bauen Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern ab. Jugendhilfe stellt spezifische

Angebote für Mädchen und Jungen bereit, unterstützt die jungen Menschen bei der ganzheitlichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit und bereitet sie auf die partnerschaftliche Lösung der Aufgaben im Erwachsenenleben vor. Dazu gehören mädchen- und jungenbezogene Angebote zu einer Berufs- und Lebensplanung, die für beide Geschlechter grundsätzlich Erwerbstätigkeit und Familienaufgaben umfaßt. Jugendhilfe trägt dazu bei, Gefährdungen und Schädigungen durch Mißhandlung und sexuelle Gewalt mit differenzierten Hilfen für die betroffenen Mädchen und Jungen abzuwenden.

(8) Jugendhilfe wirkt darauf hin, daß Hemmschwellen abgebaut werden, die der Inanspruchnahme der Leistungen durch Kinder und Jugendliche sowie ihrer Familien entgegenstehen, und setzt sich dafür ein, daß Kinder und Jugendliche sich an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt oder an Jugendhilfedienste wenden können.

(9) Ziel der Jugendhilfe ist es, durch Stärkung des differenzierten außerstationären Hilfeangebots, wie Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppen, Vollzeitpflege und Maßnahmen der Suchtprophylaxe, stationäre Unterbringungen auf das fachlich Erforderliche zu begrenzen. Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sorgt sie dafür, daß Leistungen, die ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen (§§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 — BGBl. I S. 3428), rechtzeitig gewährt werden.

§ 9 b

Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere in Arbeitsgemeinschaften, anstreben, daß Leistungen und sonstige Angebote aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

(2) Jugendhilfe soll darauf hinwirken, daß die Hilfen nach dem Bedarf im Einzelfall umfassend ganzheitlich geleistet werden und das Lebensumfeld der jungen Menschen und ihrer Familien während und auch nach Beendigung der Hilfestellung einbezogen bleibt.

(3) Dem Auftrag der Jugendhilfe dient der möglichst enge Bezug zum Gemeinwesen. Insbeson-

dere Aktivitäten und Angebote zur Familienbildung, zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, zur Begegnung junger Menschen untereinander und zur Förderung benachteiligter junger Menschen sollen möglichst aus dem Gemeinwesen heraus und in ihm verwurzelt entwickelt werden. Selbsthilfeaktivitäten sollen angeregt und gefördert werden.

(4) Jugendhilfe soll ihre Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen auf das Gemeinwesen hin vernetzen, für eine enge Zusammenarbeit untereinander sorgen und berührte Partner, insbesondere die Schulen, einbeziehen, um die Integration der jungen Menschen zu erleichtern und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken.

(5) Zur Bereitstellung von ganzheitlichen, ins Gemeinwesen integrierten Projekten der Jugendhilfe können Leistungen für Hilfen im Einzelfall zusammengefaßt werden.

§ 9 c

Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit soll junge Menschen zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, daß die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrundeliegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.

(2) Die Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.

(3) Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Wertorientierung und Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet.

(4) Jugendarbeit findet statt in Veranstaltungen, Diensten, Einrichtungen und Aktivitäten freier und öffentlicher Träger, insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen.

(5) Eine wesentliche Verpflichtung der Jugendarbeit ist die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere bei den freien Trägern. Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten der Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander.

(6) Die Träger der Jugendarbeit vertreten Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit, wirken bei der Schaffung jugendfreundlicher Lebensbedingungen mit und wirken auf den Abbau von Benachteiligungen hin.

(7) Für die Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz vom 6. Mai 1975 (GBI. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 d

Jugendsozialarbeit

(1) Jugendsozialarbeit wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt.

(2) Über die Abstimmung mit der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten hinaus sollen Angebote im Verbund angestrebt werden.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Land im Rahmen seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans

1. Zuschüsse zu den Kosten von Vorhaben der Jugendsozialarbeit, insbesondere der gemeinwesenbezogenen Jugendsozialarbeit, von Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit junger Menschen und von pädagogischen Hilfen für junge Menschen in Jugendwohnheimen,
 2. Zuschüsse zu den Kosten von Modellvorhaben der Jugendhilfe sowie
 3. Zuschüsse zu Investitionskosten von Jugendwohnheimen
- gewähren.

§ 9 e

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen die erforderlichen und geeigneten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Angebote sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen,

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. die Abwehrkräfte der jungen Menschen stärken gegen extremistische und rassistische Ideologien, destruktive Kulte, süchtiges Verhalten und gefährdende Anreize durch Werbung und Medien,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und
4. zur Beseitigung gefährdender Einflüsse beitragen.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Land im Rahmen seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII Trägern und Zusammenschlüssen von Trägern des Kinder- und Jugendschutzes sowie Elterninitiativen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten gewähren.

§ 9 f

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Jugendhilfe fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen, auf deren gleichmäßigen Ausbau das Land hinwirkt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in Einrichtungen“ gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.“

Artikel 2
Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz vom 6. Mai 1975 (GBL. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1991 (GBL. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen sollen bei der Förderung besonders berücksichtigt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landkreise und Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes fördern,

1. soweit sie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. im übrigen als freiwillige Aufgabe.“

3. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „deren überregionalen Zusammenschlüssen“ durch die Worte „überregionaler Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendarbeit“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landeskuratorium besteht aus Mitgliedern zur Vertretung folgender Organisationen in der jeweils angegebenen Zahl:

- a) Landesjugendring
(sechs Mitglieder)
- b) Landesjugendämter,
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten und
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
— Jugendaufbauwerk —
(je zwei Mitglieder),

- c) Landesarbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände,
Ring politischer Jugend,
Jugendbildungsstätten,
Landeszentrale für politische Bildung,
Mädchenarbeit,
Landesverband der Musikschulen,
Volksmusikverband,
Landesmusikrat,
Landesverband der Jugendkunstschulen,
Aktion Jugendschutz,
Jugendstiftung Baden-Württemberg,
Gemeindetag Baden-Württemberg,
Landkreistag Baden-Württemberg,
Städtetag Baden-Württemberg und
Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendreferenten,
(je ein Mitglied) sowie
- d) in der außerschulischen Jugendbildung erfahrene Persönlichkeiten (drei Mitglieder).“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Es werden ermächtigt,

1. das Sozialministerium den Wortlaut des Landesjugendhilfegesetzes,
2. das Kultusministerium den Wortlaut des Jugendbildungsgesetzes

in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 7. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 8. Januar 1990 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBL. S. 653), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist die abfallarme Kreislaufwirtschaft. Diesem Ziel dienen insbesondere eine abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Öffentliche Abfallentsorgung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken in ihrem Aufgabenbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. Sie sollen insbesondere in den Satzungen nach § 8 die Anforderungen an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen und die Gebührentatbestände so ausgestalten, daß sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Bio- und Grünabfälle, die die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nicht selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten, getrennt von anderen Abfällen einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, ins-

besondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Orientierungsdaten“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen, spätestens alle fünf Jahre fort. Dabei sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne zu beachten. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung,
4. Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
5. die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen, der Zeitpläne und der Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
6. eine Darstellung der notwendigen Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entsorgungsaufgaben auf Gemeinden oder Stadt- oder Landkreise übertragen hat, stellt er auch dar, wie die Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die Sicherheit der Entsorgung gewährleistet sind. Das Abfallwirtschaftskonzept und seine Fortschreibungen sind der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich bis zum 1. April jeweils für das

vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und von ihnen entsorgten Abfälle.“

- d) In Absatz 3 werden die Worte „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

*Abfallwirtschaftskonzepte und
Abfallbilanzen der Abfallerzeuger*

Eine Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) abgegeben und für gültig erklärt ist, wird als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrundeliegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) erfüllt.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Erfüllung des Zieles des § 1 bei. Sie wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese in gleicher Weise verfahren.

(2) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. aus Abfällen hergestellt sind,
2. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
5. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder

6. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Die Ministerien erlassen gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Absatzes 2.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Verwertung von Bauabfällen

Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, daß die anfallenden Bauabfälle (Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch) verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Einsammeln und die Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle,“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Behandlung und stoffliche Verwertung von Bio- und Grünabfällen,“.

cc) Nummer 3 wird gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind,“.

8. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verband Region Stuttgart ist in seinem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG für mineralische Abfälle, die nach der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99a vom 29. Mai 1993) ausschließlich der Deponieklasse II zugeordnet werden, und für verunreinigten Bodenaushub. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ in den Sätzen 1 und 3 jeweils durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“, in Satz 2 durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“, und das Wort „Abfallentsorgung“ durch die Worte „Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch die Worte „Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verband regelt, soweit er nicht selbst öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, durch Satzung einen Ausfallverbund für den vorübergehenden Ausfall von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Verbandsgebiet. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, im Rahmen des Ausfallverbundes die Mitbenutzung ihrer Anlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abfallverbände öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zur Erfüllung ihrer Pflichten mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfallverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen und dabei die Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die notwendigen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen bestimm-

ten Entsorgungsträgern zuordnen. Sie sind zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluß von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen verpflichtet, wenn die höhere Abfallrechtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn

1. dies zur Sicherstellung der Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung für einzelne oder mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlich ist oder
2. dadurch die Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung insgesamt wesentlich umweltverträglicher und auch wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

Erfüllen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an die Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie in welcher Weise die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen darzulegen haben, daß sie eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigen und hierzu in der Lage sind. Sie regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten und welche Abfälle getrennt zu überlassen sind, insbesondere in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, daß mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muß.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „entsorgungspflichtigen Körperschaften“ werden durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „Anlagen der Abfallentsorgung“ durch die Worte „Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt.

cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei der Gebührenbemessung auch

- a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung,
- b) die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge,
- c) die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür keine Rücklagen gebildet wurden,
- d) die Kosten der Verwertung und Beseitigung in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerter Abfälle, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu deren Entsorgung verpflichtet sind,
- e) das Aufkommen der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung als Gebührenmaßstab berücksichtigt werden sollen.“

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

*Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger
Abfälle*

(1) Das Land schafft zusammen mit den Erzeugern und Besitzern zentrale Einrichtungen zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (§ 41 Abs. 1 KrW-/AbfG). Eine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Beteiligung an diesen zentralen Einrichtungen wird hierdurch nicht begründet. Die Pflichten zur Beseitigung von Abfällen nach §§ 11 und 15 bis 18 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zentralen Einrichtungen sowie die Träger dieser Einrichtungen und deren Rechtsstellung. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Erzeuger und Besitzer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung diese den Trägern der zentralen Einrichtungen oder der nach § 28 a Abs. 1 bestimmten Sonderabfallagentur anzudienen haben, soweit nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind. Abfälle, die die Träger der zentralen Einrichtungen nicht in diesen Einrichtungen entsorgen können oder für

die keine Lieferverpflichtungen bestehen, werden der vom Erzeuger oder Besitzer vorgeschlagenen Abfallentsorgungsanlage zugewiesen; die Voraussetzungen für die Zuweisung bestimmt die Rechtsverordnung nach Satz 2. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann auch geregelt werden, in welcher Weise die Abfälle anzudienen sind, insbesondere die getrennte Haltung der anzudienenden Abfälle.

(3) Für die Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen in zentralen Einrichtungen erheben deren Träger ein Entsorgungsentgelt; die Festlegung der Entsorgungsentgelte bedarf der Genehmigung der obersten Abfallrechtsbehörde. Im Falle der Zuweisung zur Entsorgung in einer sonstigen Anlage erheben die Träger der zentralen Einrichtungen Gebühren und den Ersatz von Auslagen; für die Erhebung der Gebühren und den Ersatz der Auslagen sowie deren Beitreibung gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend. Das Aufkommen der Entsorgungsentgelte und der Gebühren sowie der Ersatz von Auslagen stehen den Trägern der zentralen Einrichtungen zu. Die Sonderabfallagentur erhebt Gebühren und den Ersatz von Auslagen nach § 28 a Abs. 4 und 5.

(4) Die Träger der zentralen Einrichtungen erstellen ein Abfallwirtschaftskonzept und eine Abfallbilanz. Sie erteilen den Erzeugern und Besitzern besonders überwachungsbedürftiger Abfälle Auskünfte über geeignete Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.“

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Abfallwirtschaftspläne (§ 29 KrW-/AbfG) werden von der obersten Abfallrechtsbehörde aufgestellt. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und, soweit erforderlich, die Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Entsorgungsträger und Dritten im Sinne der §§ 15, 16 Abs. 2, 17 und 18 KrW-/AbfG sowie die Träger der zentralen Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1,
2. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
3. die Regionalverbände und der Verband Region Stuttgart,
4. die fachlich berührten Behörden,

5. die Verbände der abfallerzeugenden und abfallentsorgenden Wirtschaft,
6. die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,
7. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(3) Die Abfallwirtschaftspläne können durch Rechtsverordnung der obersten Abfallrechtsbehörde nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlichkeit kann auf einzelne Ausweisungen und Bestimmungen eines Planes beschränkt werden.

(4) Soweit ein Abfallwirtschaftsplan bestimmt, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben, kann die oberste Abfallrechtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Veränderungssperre für öffentlich zugängliche Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder ab der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) dürfen auf den Flächen, die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage betroffen sind, wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.“

- c) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren kann die höhere Abfallrechtsbehörde für die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage betroffenen Flächen eine Veränderungssperre anordnen, wenn diese

zur Sicherung des Standorts erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 werden das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ jeweils durch die Worte „Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage“ und das Wort „Plan“ durch das Wort „Vorhaben“ ersetzt.

- bb) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen kann die höhere Abfallrechtsbehörde auf der Grundlage eines Abfallwirtschaftsplans Planungsgebiete festlegen. Für diese gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder mit der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 LVwVfG außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 3 anzurechnen.“

cc) In Absatz 6 werden das Wort „Planfeststellungsbehörde“ durch die Worte „höhere Abfallrechtsbehörde“ und die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Genehmigung von Deponien“.

b) In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 2 AbfG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.

15. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Mitwirkung von Verbänden

Ein nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg anerkannter Verband ist in

Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des BImSchG über Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen entsprechend § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beteiligen.“

16. §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Errichtung von Deponien“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für den abfallrechtlichen Bereich“ gestrichen.
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten (§§ 41 bis 45 der Landesbauordnung) gelten entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.
- c) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

19. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Stillgelegte Deponien

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegte Deponien hat der ehemalige Betreiber auf ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu überwachen.

(2) Die Abfallrechtsbehörde kann anordnen, daß der ehemalige Betreiber einer stillgelegten Deponie diese auf seine Kosten durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen (§ 29 a) überprüfen läßt und die Ergebnisse der Abfallrechtsbehörde vorzulegen hat, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu besorgen ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Eigentümer des Grundstücks, sofern der ehemalige Betreiber die Pflichten nicht erfüllen kann oder eine Anordnung gegen ihn nicht möglich oder nicht erfolversprechend ist. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, insbesondere sind unbillige Härten zu vermeiden.“

20. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien können durch die Abfallrechtsbehörde verpflichtet werden, notwendige Untersuchungen, insbesondere der von der Deponie ausgehenden Emissionen sowie der anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer und des Grundwassers im Einwirkungsbereich der Deponie, durch den Betreiber, bei stillgelegten Deponien durch den ehemaligen Betreiber oder den Eigentümer des Grundstücks, zu dulden und den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen. Bevor Grundstücke betreten und Untersuchungen durchgeführt werden, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu benachrichtigen.

(2) § 30 KrW-/AbfG gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen sowie für Beauftragte der Träger zentraler Einrichtungen nach § 9.

(3) Entstehen durch Maßnahmen nach Absatz 1 Schäden, haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte Anspruch auf Entschädigung. §§ 55 bis 58 des Polizeigesetzes gelten entsprechend; der Ersatzanspruch nach § 57 des Polizeigesetzes richtet sich gegen den Betreiber der Anlage, bei stillgelegten Anlagen gegen den ehemaligen Betreiber oder den Eigentümer des Grundstücks, sofern die Erhebung des Anspruchs gegen den ehemaligen Betreiber nicht möglich oder nicht durchsetzbar ist.

(4) Im Falle des § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes, gilt Absatz 3 entsprechend; der Ersatzanspruch nach § 57 des Polizeigesetzes richtet sich gegen den künftigen Betreiber der geplanten Anlage.“

21. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Nachweis der Verwertung und Beseitigung

Die Landesanstalt für Umweltschutz wertet die auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und § 48 KrW-/AbfG vorgeschriebenen Nachweise über die Verwertung und Entsorgung/Beseitigung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und überwachungsbedürftiger Reststoffe, die ihr die Abfallrechtsbehörden zu übermitteln haben, für die abfallrechtliche Überwachung und die Abfallwirtschaftsplanung aus und speichert die Daten.“

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Abfallrechtliche Überwachung

(1) Die Abfallrechtsbehörde und die technische Fachbehörde, bei der Verkehrsüberwachung auch der Polizeivollzugsdienst, haben darüber zu wachen, daß die abfallrechtlichen Vorschriften und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Sie haben auf dem Gebiet der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Die Abfallrechtsbehörde trifft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

(3) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Gesetzes, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG entstehen, trägt der Betreiber; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen, deren Beauftragung zur ordnungsgemäßen Überwachung nach § 20 a Abs. 1 erforderlich ist. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, daß abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.“

23. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Überwachung durch Sachverständige

(1) Die oberste Abfallrechts- und Immissionschutzbehörde kann durch Verwaltungsvorschriften

bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden zur Überwachung nach § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 40 KrW-/AbfG und § 52 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen können.

(2) Die oberste Abfallrechts- und Immissionschutzbehörde kann durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, daß die Überwachung durch die zuständigen Behörden nach § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 40 KrW-/AbfG und § 52 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eingeschränkt wird, wenn der Betreiber einer Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage oder einer sonstigen Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG die Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtungen und des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG selbst überwacht und auf seine Kosten durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen (§ 29 a) überprüfen läßt sowie die Ergebnisse der Überprüfung durch den Sachverständigen der Abfallrechtsbehörde, bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch der Immissionschutzbehörde, vorlegt.

(3) Die oberste Abfallrechts- und Immissionschutzbehörde kann durch Verwaltungsvorschriften ferner bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Überwachung durch die zuständigen Behörden nach § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 40 KrW-/AbfG und § 52 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eingeschränkt wird, wenn der Betreiber einer Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlage oder einer sonstigen Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG eine Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) abgibt, die für gültig erklärt ist.“

24. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Verbotene Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach §§ 6 und 6 a sind, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG ergibt, zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnah-

men gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.“

25. In § 22 Abs. 1 und 4 und § 25 Abs. 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG“ durch die Worte „§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG“ ersetzt.

26. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 4 und 5 AbfG“ durch die Worte „§ 40 Abs. 2, 3 und 4 KrW-/AbfG“ ersetzt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Abfallgesetzes und dieses Gesetzes“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die untere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ihre Aufgaben, ausgenommen die fachtechnischen Aufgaben, werden von der höheren Abfallrechtsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Abfallrechtsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Abfallverband, an denen sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Anordnung oder sonstigen Maßnahme ist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die höhere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig für

1. die Zustimmungen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,
2. die Übertragung von Pflichten nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und 4 und § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG,
3. die Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG,
4. die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde,
5. die Genehmigung von Vermittlungsgeschäften nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG und die Anzeige nach § 50 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 KrW-/AbfG.

Sie ist ferner zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Buchst. b, c und d in Verbindung mit Artikel 36 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) und des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Abfallverbringungsgesetzes werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1 AbfG“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG“ und das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Bewertung, ob eine bewegliche Sache als Abfall zur Verwertung oder als Abfall zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG einzustufen ist.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die örtliche Zuständigkeit für die Transportgenehmigung, für die nach § 49 Abs. 4 KrW-/AbfG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Einsammler oder Beförderer seinen Hauptsitz hat.“

28. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Sonderabfallagentur

(1) Die oberste Abfallrechtsbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung eine Sonderabfallagentur. Zur Sonderabfallagentur darf nur eine juristische Person des Privatrechts bestimmt werden, die durch ihre Kapitalausstattung, innere Organisation sowie Fach- und Sachkunde der Mitarbeiter die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.

(2) Zusätzlich zu den Aufgaben im Rahmen der Andienungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 kann die oberste Abfallrechtsbehörde der Sonderabfallagentur durch Rechtsverordnung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. die Aufgaben der für die Verwertungs- oder Entsorgungs-/Beseitigungsanlage zuständigen Behörde beim Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung oder Entsorgung/Beseitigung und beim Nachweis der durchgeführten Verwertung oder Entsorgung/Beseitigung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und überwachungsbedürftiger Reststoffe auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und § 48 KrW-/AbfG,
2. die Auswertung der Nachweise und die Speicherung der Daten nach § 19,
3. die Erteilung von Auskünften über geeignete Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 9 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes, § 4 a AbfG und § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG,
4. die Beratung der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Behörden auf dem Gebiet der Vermeidung, der Verwertung und der Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
5. die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 2 Buchst. b, c und d in Verbindung mit Artikel 36 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 und des Abfallverbringungsgesetzes, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, sowie die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Abfallverbringungsgesetzes.

Mit den Aufgaben werden auch die jeweiligen fachtechnischen Aufgaben auf die Sonderabfallagentur übertragen.

(3) Die Sonderabfallagentur unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallrechtsbehörde.

(4) Die Sonderabfallagentur erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren und den Ersatz von Auslagen. Für die Erhebung der Gebühren und den Ersatz der Auslagen sowie deren Beitreibung gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Abweichendes bestimmt wird. Das Aufkommen der Gebühren und der Ersatz von Auslagen stehen der Sonderabfallagentur zu.

(5) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann die Gebührensätze durch Rechtsverordnung bestimmen. Sie sind nach dem Aufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu bemessen.“

29. In § 29 werden die Worte „Abfallgesetzes und dieses Gesetzes“ durch die Worte „Kreislaufwirt-

schafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

30. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Bekanntgabe von Sachverständigen

Das Umweltministerium gibt die Sachverständigen im Sinne von § 17 Abs. 2 und § 20 a Abs. 2 dieses Gesetzes sowie § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG bekannt.“

31. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 3,“ durch die Angabe „Abs. 4, und Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 7“ und die Angabe „§ 74 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 75 Abs. 1 Nr. 5 bis 7“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz“ ersetzt.

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 1985 (GBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 AbfG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht, soweit Überlassungspflichten nach §§ 13, 17 Abs. 6 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG bestehen.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „untere Wasserbehörde“ durch das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuches“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG“ durch die Worte „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG“ ersetzt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Umweltministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesabfallgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 11 § 9 Abs. 2 und 3, Nr. 21 und Nr. 28, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt die Verordnung des Umweltministeriums

über die Zuständigkeit nach der EG-Abfallverbringungsverordnung (EGAbfZuVO) vom 24. Mai 1994 (GBl. S. 301), geändert durch Verordnung vom 24. März 1995 (GBl. S. 305), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 7. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), geändert durch Artikel 12 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben der beamteten Tierärzte nach dem Tierseuchengesetz, nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden von den unteren Verwaltungsbehörden in einer Organisationseinheit wahrgenommen, deren fachlicher Leiter ein Beamter des tierärztlichen Dienstes sein muß (Veterinäramt).“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die untere Verwaltungsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne von § 73 des Tierseuchengesetzes.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die im Gemeindegebiet in Betracht kommenden Tierbesitzer sowie Standorte, Nutzungsarten und Zahl ihrer gehaltenen Tiere auf Ersuchen der unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich zu ermitteln und dieser mitzuteilen, soweit dies bei Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Ortspolizeibehörden haben sich bei den Tötungen nach Absatz 1 Nr. 2 gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten. Falls erforderlich, können darüber hinaus Katastrophenschutzeinheiten des Veterinärdienstes zur Leistung von Amtshilfe angefordert werden. Die Anforderung kann auch die Kreispolizeibehörde oder das Regierungspräsidium veranlassen. Die Kosten hat die Ortspolizeibehörde zu tragen, der Hilfe geleistet worden ist.“

(3) Die Gemeinden können zur Deckung der ihnen durch Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 tatsächlich entstandenen Kosten von den Tierbesitzern Ersatz verlangen. Der Kostenersatz wird von den Gemeinden durch Verwaltungsakt festgesetzt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Viehhändler kann abweichend von Absatz 5 durch Satzung ein besonderer Beitragsmaßstab auf der Grundlage der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere festgesetzt werden. Außerdem kann bei landwirtschaftlichen Betriebsformen mit innerhalb des Erhebungszeitraumes regelmäßig wechselnden Tierbestandszahlen durch Satzung an Stelle der Stichtagserhebung als Beitragsmaßstab eine durchschnittliche Bestandsberechnung festgesetzt werden.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Pflichten der Tierbesitzer

(1) Die Tierbesitzer sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse oder den von ihr beauftragten Personen jährlich sowie darüber hinaus auf deren Aufforde-

rung die zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlichen Mitteilungen zu machen. Form und Verfahren der Mitteilungen werden durch Satzung geregelt, die auch einen Katalog der bei den Tierbesitzern zu erhebenden Angaben enthält. Durch Satzung kann bestimmt werden, daß die Mitteilungspflicht auch dadurch erfüllt werden kann, daß der Tierbesitzer das Statistische Landesamt zur Übermittlung der erforderlichen Daten aus der Viehzählung ermächtigt.

(2) Der Tierbesitzer ist für den rechtzeitigen Zugang der Mitteilungen nach Absatz 1 bei der Tierseuchenkasse verantwortlich. Bei Tierbesitzern, die eine Mitteilung nicht oder nicht fristgemäß machen, können die zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben nach erfolgloser Mahnung von Beauftragten der Gemeinden oder der Tierseuchenkasse erhoben werden. Zudem kann bei der jährlichen Festsetzung der Beiträge nach erfolgloser Mahnung ein Verspätungszuschlag in Höhe von mindestens 50 DM und höchstens 1 000 DM erhoben werden, falls die Verspätung vom Tierbesitzer zu vertreten ist; der Verspätungszuschlag darf jedoch die Höhe der Beitragsschuld nicht übersteigen. Auslagen, die der Tierseuchenkasse bei der Erhebung, Festsetzung, dem Einzug und der Abrechnung entstehen, können dem Tierbesitzer gleichfalls auferlegt werden, wenn er die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Näheres regelt die Satzung.

(3) Soweit zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlich, sind die Beauftragten der Gemeinden und der Tierseuchenkasse berechtigt,

1. Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume, Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten,
2. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Abzüge anzufertigen,
3. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere von den Tierbesitzern zu verlangen.

(4) Endet die Tierhaltung im Laufe eines Kalenderjahres, haben die Tierbesitzer auf Verlangen der Tierseuchenkasse den Besitzer anzugeben, an den die Tiere weitergegeben wurden. Im übrigen ist die Tierseuchenkasse befugt, bei Tierbeständen, in denen Tiere von mehreren Eigentümern gehalten werden, zur Feststellung der Besitzverhältnisse die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(5) Die Daten der Tierbesitzer dürfen im Einzelfall von der Tierseuchenkasse zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung auf Anforderung der Veterinärämter an diese übermittelt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 7. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Spielbankengesetzes

Das Spielbankengesetz vom 23. Februar 1995 (GBl. S. 271) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Gesetz zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes und zur Änderung des Landesreisekostengesetzes

Vom 12. Februar 1996

Der Landtag hat am 7. Februar 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz in der Fassung vom 4. März 1975 (GBl. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 409), erhält folgende Fassung:

Landesumzugskostengesetz (LUKG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen. Berechtigte sind:

1. Landesbeamte und Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zu diesen Dienstherren abgeordnete Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Richter im Landesdienst sowie in den Landesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) im Ruhestand,
4. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
5. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Woh-

nung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Berechtigten bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Satz 1 mit dem Tage nach der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt wird oder bis zu einem späteren Umzug ein durchgängiger Anspruch auf Trennungsgeld besteht.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge aus Anlaß

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienort, es sei denn, daß
 - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienort zu rechnen ist,
 - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll oder
 - c) die Wohnung im neuen Dienort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. Im Einzugsgebiet liegt die Wohnung, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist,
2. der Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,

4. der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
3. der Übertragung eines weiteren oder anderen Richteramtes nach § 27 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung,
2. der Abordnung, auch im Rahmen der Ausbildung,
3. der Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
4. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
6. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Nummer 2 bis 5 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
7. der Räumung einer im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung hin im dienstlichen Interesse geräumt werden soll.

(2) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann in den Fällen des Absatzes 1 der Höhe nach oder auf einzelne Erstattungstatbestände (§ 5 Abs. 1) beschränkt werden.

§ 5

Arten der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt die Erstattung der

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. Maklergebühren (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 11).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst seines bisherigen Dienstherrn ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 7 werden höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei einem Umzug für eine Entfernung von 30 Kilometer entstanden wären.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern,

wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 7

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Eine Erstattung wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrauslagen wie bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden Fahrauslagen des Berechtigten für die Rückreise von der neuen Wohnung zur Dienst- oder Beschäftigungsstelle wie bei einer Dienstreise erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die not-

wendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Miete nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9

Maklergebühren

Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und eine solche nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 v. H. des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes, Ledige erhalten 50 v. H. des Betrages nach Satz 2. Für die Zuteilung zu den Tarifklassen ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten und Richtern die Tarifklasse, in der sie sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befinden,
3. bei Beamten und Richtern im Ruhestand und früheren Beamten und Richtern die Tarifklasse, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Tarifklasse, nach der sich der Ortszuschlag ihrer Versorgungsbezüge bemißt,
4. bei Hinterbliebenen die Tarifklasse, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Tarifklasse, nach der sich der Ortszuschlag ihrer Versorgungsbezüge bemißt.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse I c, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Verheirateten stehen Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen gleich, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sowie Ledige, die auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.

(4) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserver- und -entsorgung sowie Toilette.

(5) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 11

Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des

Umzuges entstandenen notwendigen Auslagen im Rahmen der §§ 6 bis 9 erstattet. Sonstige Umzugsauslagen sind bei Nachweis bis zur Höhe der Pauschvergütung nach § 10 erstattungsfähig. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen oder anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 12

Trennungsgeld

(1) Ein Beamter oder Richter erhält

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und
3. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bei Zusage der Umzugskostenvergütung

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Trennungsgeldgewährung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann die Kürzung oder der Wegfall des Trennungsgeldes nach Ablauf angemessener Fristen bestimmt und die Gewährung von Trennungsgeld bei Umzügen mit Zusage der Umzugskostenvergütung, die vor dem Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme erfolgen, geregelt werden. Außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen das Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird.

(2) Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst steht bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung 50 vom Hundert der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung zu. Satz 1 gilt auch bei Abordnungen von Beamten im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes, einer Ausbildungs- oder Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung führen, mit Ausnahme der Reisebeihilfe für Familienheimfahrten bei Verheirateten und diesen gleichgestellten Beamten.

(3) Ist dem Trennungsgeldberechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich dessen Einzugsge-

bietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Trennungsgeldberechtigten günstiger, die Maßnahme nach Absatz 1 wirksam geworden ist.

(4) Vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist von dem Tag an abzusehen, an dem der Trennungsgeldberechtigte aus einem der folgenden Gründe vorübergehend an einem Umzug gehindert ist:

1. vorübergehende schwere Erkrankung des Trennungsgeldberechtigten oder einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für die Trennungsgeldberechtigte oder für eine zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3);
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Beendigung der Ausbildung, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Trennungsgeldberechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund im Sinne des Satzes 1 vor, ist vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 längstens bis zu einem weiteren Jahr abzusehen. Wenn der neue Hinderungsgrund erst später eintritt, bleibt er unberücksichtigt.

§ 13

Auslandsumzüge

Für Auslandsumzüge gelten die Sondervorschriften des Bundes entsprechend.

§ 14

Zuständigkeitsregelung

(1) Für die Zusage der Umzugskostenvergütung ist die oberste Dienstbehörde, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 die letzte oberste Dienstbehörde zuständig. Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Bei Umzügen aus Gründen der Wohnungsfürsorge entscheidet das Finanzministerium als das für die Wohnungsfürsorge zuständige Ministerium über die Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung und über die nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 zu treffenden Maßnahmen; es kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium, soweit sie erlassen werden

1. zu den Vorschriften für die Richter im Landesdienst, im Benehmen mit dem Justizministerium,
2. zu den Vorschriften für die Beamten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit Ausnahme der Landesbeamten, im Benehmen mit dem Innenministerium.

Artikel 2

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 854), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Angaben „AH 1 und AH 2“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 werden die Angaben „AH 1 und AH 2“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Landesumzugskostengesetzes)“ durch die Worte „mit Wohnung (§ 10 Abs. 4 des Landesumzugskostengesetzes)“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt für die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde und der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.“

b) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

Artikel 3

Ermächtigung zur Bekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesreisekostengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 LUKG mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. In diesen Fällen wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet ist. § 11 LUKG gilt sinngemäß.

(2) Ist der Anspruch auf Trennungsgeld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, wird nach dem Inkrafttreten das Trennungsgeld nach den bisherigen Vorschriften weitergewährt, es sei denn, der Trennungsgeldberechtigte beantragt eine Anwendung des neuen Rechts.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Finanzministeriums über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (VO zu § 10 Abs. 1 LUKG) vom 4. März 1975 (GBl. S. 201) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Bekanntmachung einer teilweisen
Neufassung der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2
des Landtagswahlgesetzes
(Wahlkreiseinteilung)**

Vom 18. Januar 1996

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 6. September 1983 (GBl. S. 509) wird die Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 LWG in der Fassung vom 15. Oktober 1990 (GBl. S. 293), geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 1994 (GBl. S. 647), hinsichtlich des Wahlkreises Nummer 28 Karlsruhe II neu bekanntgemacht:

Nummer	Name	Gebiet
28	Karlsruhe II	Stadtteile Daxlanden, Grünwinkel, Innenstadt-West, Knielingen, Mühlburg, Neureut, Nordstadt, Nordweststadt, Oberreut, Südweststadt und Weststadt des Stadtkreises Karlsruhe.

STUTTGART, den 18. Januar 1996

Innenministerium
In Vertretung
DR. KLOTZ

**Verordnung der Landesregierung über die
Wahl der Frauenvertreterin**

Vom 12. Februar 1996

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (FG) vom 21. Dezember 1995 (GBl. S. 890) wird verordnet:

§ 1

Verfahrensgrundsatz

(1) Der Bestellung der Frauenvertreterin aus dem Kreis der Beschäftigten in der Dienststelle gehen voraus:

1. die Vorentscheidung der weiblichen Beschäftigten über Ausschreibung oder geheime Wahl,
2. die Durchführung der Wahl, wenn sich die Mehrheit der weiblichen Beschäftigten für sie entscheidet,
3. die Ausschreibung, wenn die Mehrheit für geheime Wahl bei der Vorentscheidung nicht erreicht wird oder die Wahl nicht zustande kommt.

(2) Die Vorentscheidung entfällt, wenn sich die Dienststelle für die Wahl der Frauenvertreterin entscheidet.

§ 2

*Beteiligung an der Vorentscheidung
und Wahlberechtigung*

(1) An der Vorentscheidung können sich alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle beteiligen. Tag der Umfrage ist der Tag, an dem die Umfrage abgeschlossen wird.

(2) Für die Wahlberechtigung gilt Absatz 1 entsprechend. Stichtag ist der Wahltag.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorentscheidung und an der Wahl ist die Eintragung in die Listen nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Frauenvertreterin sind alle Beschäftigten der Dienststelle.

§ 4

Fristen für die Vorentscheidung und Wahl

(1) Die Vorentscheidung muß bis zehn Wochen und die Wahl bis eine Woche vor Ablauf der bisherigen Amtszeit der Frauenvertreterin abgeschlossen sein.

(2) Bei erstmaliger Bestellung einer Frauenvertreterin gilt Absatz 1 entsprechend vor Ablauf der in § 21 Abs. 2 FG festgelegten Fristen.

§ 5

*Formen der Stimmabgabe für die Vorentscheidung
und Wahl*

(1) Die Vorentscheidung erfolgt durch schriftliche Umfrage.

(2) Für die Wahl ist die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder bei Verhinderung die Briefwahl möglich.

(3) Die Dienststelle kann abweichend von Absatz 2 ausschließlich die Briefwahl anordnen.

(4) Bei der Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

§ 6

Aufgaben der Dienststelle für die Vorentscheidung

(1) Die Dienststelle trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vorentscheidung herbeizuführen. Sie unterrichtet rechtzeitig die weibliche Beschäftigten über die Einzelheiten der schriftlichen Umfrage.

(2) Die Dienststelle stellt eine Namensliste (Familien- und Vornamen) der weiblichen Beschäftigten auf. Diese Namensliste gibt die Dienststelle bis zum Abschluß der schriftlichen Umfrage durch Aushang bekannt.

(3) Jede Beschäftigte kann innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Namensliste bei der Dienststelle schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste einlegen. Die Dienststelle muß unverzüglich über den Einspruch entscheiden und das Ergebnis der Frau, die den Einspruch eingelegt hat, mitteilen.

(4) Die Dienststelle leitet nach Ablauf der Einspruchsfrist die schriftliche Umfrage ein. Das Befragungsschreiben muß den Hinweis auf Ort und Tag der Rückantwort enthalten. Verspätet eingehende Rückantworten bleiben unberücksichtigt. Die Dienststelle gibt unverzüglich das Ergebnis bekannt. Für die Aufbewahrung der Unterlagen über die Vorentscheidung gilt § 12 entsprechend.

(5) Die Dienststelle kann die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 einem von ihr bestellten Vorstand aus drei Beschäftigten übertragen. Dem Vorstand soll mindestens eine Frau angehören. Die Dienststelle unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

§ 7

Bestellung und Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Wenn die schriftliche Umfrage ergibt, daß sich die Mehrheit der weiblichen Beschäftigten für die Wahl der Frauenvertreterin entschieden hat, bestellt die Dienststelle einen Wahlvorstand aus drei Beschäftigten und überträgt einer Person von ihnen den Vorsitz. Dem Wahlvorstand soll mindestens eine Frau angehören. Die Dienststelle unterstützt die Arbeit des Wahlvorstandes.

(2) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er nimmt über jede Sitzung eine Niederschrift auf, die den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält und von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Hilfskräfte zu seiner Unterstützung bei der Wahlhandlung und der Stimmzählung bestellen.

(3) Der Wahlvorstand überprüft die Vollständigkeit der Namensliste (§ 6 Abs. 2) und die Wahlberechtigung der eingetragenen weiblichen Beschäftigten, stellt diese Liste als Wählerinnenliste fest und gibt sie nach Einleitung der Wahl bis zum Wahltag durch Aushang bekannt. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche nach Satz 2 und berichtigt die Wählerinnenliste, wenn der Einspruch begründet ist.

(4) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von minde-

stens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben und durch Aushang bekanntgegeben wird. Es muß enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. den Hinweis, wo Einsprüche, Bewerbungen und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
4. die Hinweise auf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie die Bedeutung der Wählerinnenliste,
5. Ort und Tag der Bekanntgabe der Wählerinnenliste,
6. die Aufforderung, sich für das Amt der Frauenvertreterin innerhalb von zwei Wochen nach Erlaß des Wahlausschreibens (Angabe des letzten Tages der Frist) zu bewerben,
7. den Ort, an dem die gültigen Bewerbungen bis zum Abschluß der Wahl durch Aushang bekannt gemacht sind,
8. die Hinweise, daß jede Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und die Stimmabgabe an die rechtzeitigen Bewerbungen gebunden ist,
9. den Wahltag sowie Ort und Zeit der persönlichen Stimmabgabe,
10. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf den rechtzeitigen Zugang des Wahlumschlags beim Wahlvorstand (Angabe des Fristablaufs),
11. gegebenenfalls den Hinweis auf die Anordnung der Briefwahl durch die Dienststelle nach § 5 Abs. 3,
12. Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes für die Stimmenausählung und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8

Bewerbung

(1) Wer in der Dienststelle beschäftigt ist, kann sich für das Amt der Frauenvertreterin bewerben. Die Bewerbung muß schriftlich unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung sowie Dienststelle und gegebenenfalls Dienstort erfolgen und dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen nach Erlaß des Wahlausschreibens zugehen.

(2) Ist nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 keine gültige Bewerbung eingegangen, muß dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekanntgeben wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Bewerbungen setzen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Bewerbung eingereicht wird.

(3) Geht innerhalb der Nachfrist keine gültige Bewerbung ein, hat der Wahlvorstand bekanntzugeben, daß die Wahl nicht stattfindet.

(4) Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Absätze 1 und 2) die Namen und sonstigen Angaben aus den gültigen Bewerbungen in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.

§ 9

Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum.

(1) Jede Wählerin hat nur eine Stimme. Sie kann ihre Stimme nur für eine Person mit einer gültigen Bewerbung abgeben.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen, Art der Beschäftigung sowie Dienststelle und Dienort aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Die Wählerin kennzeichnet die von ihr gewählte Person durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle.

(4) Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Der Wahlvorstand trifft geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum und sorgt für die Bereitstellung einer oder mehrerer verschlossener Wahlurnen, die so eingerichtet sind, daß die eingeworfenen Wahlumschläge ohne Öffnung der Urnen nicht herausgenommen werden können.

(6) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Hilfskräfte (§ 7 Abs. 2 Satz 4) bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Hilfskraft.

(7) Die Wählerin übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand stellt fest, ob sie in der Wählerinnenliste eingetragen ist. Trifft das zu, wird der ungeöffnete Wahlumschlag in Gegenwart der Wählerin in die Wahlurne eingeworfen und die Stimmabgabe in der Wählerinnenliste vermerkt.

(8) Eine Wählerin, die infolge einer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Mitglieder des Wahlvorstandes, Hilfskräfte (§ 7 Abs. 2 Satz 4) und Personen, die sich für das Amt der Frauen-

vertreterin bewerben, dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfe hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf auch gemeinsam mit der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(9) Wird der Wahlvorgang unterbrochen oder die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Abschluß der Wahl durchgeführt, ist die Wahlurne solange zu versiegeln.

§ 10

Briefwahl

(1) Eine Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, erhält auf ihren Wunsch vom Wahlvorstand ausgehändigt oder übersandt

1. das Wahlausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, daß sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 durch eine Person ihres Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Freiumsschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes, mit dem Namen und Anschrift der Wählerin als Absenderin sowie mit dem Vermerk »Briefwahl«,
5. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl.

Der Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen in der Wählerinnenliste.

(2) Bei einer von der Dienststelle angeordneten ausschließlichen Briefwahl werden die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen mit einem entsprechenden Vermerk in der Wählerinnenliste vom Wahlvorstand unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 5 Abs. 4) allen Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, daß sie

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag in dem Freiumsschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Wahl vorliegt.

Die Wählerin kann unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person ihres Vertrauens verrichten lassen.

(4) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge sowie die vordruckten Erklärungen. Ist die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt, legt der Wahlvorstand die Wahlumschräge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerinnenliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingehende Freiumschräge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet von der Dienststelle zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

§ 11

Wahlergebnis

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand, gegebenenfalls mit Unterstützung der Hilfskräfte (§ 7 Abs. 2 Satz 4) öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest. Als Frauenvertreterin ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift an. Die Niederschrift muß die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jede Bewerbung entfallenen Stimmzahlen sowie den Namen der gewählten Frauenvertreterin enthalten.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Frauenvertreterin gewählte Person unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl. Erklärt die gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand die Ablehnung ihrer Wahl, gilt diese als angenommen.

(4) Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

(5) Sobald der Name der als Frauenvertreterin gewählten Person endgültig feststeht, gibt der Wahlvorstand ihn durch zweiwöchigen Aushang bekannt und teilt ihn der Dienststelle mit.

§ 12

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Dienststelle bewahrt die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Frauenvertreterin auf.

§ 13

Stellvertreterin

Für die Stellvertreterin der Frauenvertreterin gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 12. Februar 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

Verordnung des Sozialministeriums über die Erhebung einer Umlage nach dem Landespflegegesetz

Vom 16. Januar 1996

Auf Grund von § 21 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

(1) Träger der praktischen Ausbildung in der Altenpflege, die Ansprüche gemäß § 19 LPfG geltend machen, teilen dem Landeswohlfahrtsverband, in dessen Bezirk die praktische Ausbildung stattfindet, einrichtungs- oder dienstebezogen bis zum 1. März für das laufende Jahr mit:

1. die Zahl der zu erwartenden Auszubildenden, denen sie eine erstattungsfähige Vergütung zahlen werden,
2. die Höhe der zu zahlenden und erstattungsfähigen Vergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

Auf Verlangen des Landeswohlfahrtsverbandes haben sie die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.

(2) Auf schriftliche Anforderung der Träger der praktischen Ausbildung zahlen die Landeswohlfahrtsverbände zum 1. Juli eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Jahreserstattung.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung haben die endgültige Anzahl der Auszubildenden sowie die endgültigen Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und zum Nachweis geeignete Unterlagen für das abgelaufene Kalenderjahr dem Landeswohlfahrtsverband bis zum 1. März des folgenden Jahres vorzulegen. Der Landes-

wohlfahrtsverband ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern. Festgestellte Überzahlungen sind, soweit sie nicht mit dem nächsten Abschlag verrechnet werden können, unverzüglich zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind unverzüglich vorzunehmen.

§ 2

(1) Umlagepflichtig sind alle Einrichtungen, die überwiegend alte Menschen pflegerisch versorgen. Die Träger der Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 LPfG teilen dem Landeswohlfahrtsverband, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, jeweils bis zum 1. März die Zahl der Vollzeitkräfte des Vorjahres mit. Mitzuteilen ist die Zahl der in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Kurzzeitpflege zur Pflege alter Menschen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes. Praktikantinnen und Praktikanten, Zivildienstleistende, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Zahl der Vollzeitkräfte in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist die Summe der Beschäftigten, die sich ergibt, wenn der Beschäftigungsumfang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis auf Bruchteile von einem Zehntel genau in Jahresvollzeitstellen umgerechnet wird.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband ist berechtigt, die Umlageanteile derjenigen Einrichtungen und Dienste, die ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht termingerecht nachkommen, zu schätzen.

§ 3

(1) Der Landeswohlfahrtsverband berechnet auf Grund der Angaben nach den §§ 1 und 2 und seiner eigenen erstattungsfähigen Kosten für jedes Kalenderjahr den umlagefähigen Gesamtbetrag für seinen Zuständigkeitsbereich. Die erstattungsfähigen Kosten werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 1,4 vom Hundert der auszahlenden Vergütungen zuzüglich der Zinsen der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Kassenkredite vom Landeswohlfahrtsverband in den umlagefähigen Gesamtbetrag einbezogen. Solange eine verbindliche Berechnung des umlagefähigen Gesamtbetrages nicht möglich ist, wird er vom Landeswohlfahrtsverband anhand der verfügbaren Daten geschätzt.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband teilt den umlagepflichtigen Einrichtungen die auf diese jeweils entfallenden Anteile mit. Jahresanteile unter 1500 DM werden nicht erhoben; entsprechend erhöhen sich die Anteile der übrigen umlagepflichtigen Einrichtungen.

(3) Die Einrichtungen zahlen bis spätestens 30. Juni des Jahres den ihnen mitgeteilten Jahresanteil an den Landeswohlfahrtsverband.

§ 4

(1) Der Jahresanteil nach § 3 Abs. 3 ist im Jahr 1996 bis 30. September 1996 zu zahlen.

(2) Die Abschlagszahlung nach § 1 Abs. 2 erfolgt im Jahr 1996 zum 1. Oktober 1996.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 1996

SOLINGER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung ausbildungsrechtlicher Vorschriften für den mittleren und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Vom 6. Februar 1996

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. August 1979 (GBl. S. 398) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 1. September 1993 (GBl. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Neben den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Ausbildungsbehörde die Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes anordnen, wenn das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht wurde, durch die Wiederholung aber der erfolgreiche Abschluß zu erwarten ist. Bei der Grundausbildung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nur die Wiederholung des zweiten Halbjahres anzuordnen. Jeder zur Wiederholung angeordnete Ausbildungsabschnitt kann dabei nur einmal, insgesamt können höchstens zwei Ausbildungsabschnitte wiederholt werden. Der Vorbereitungsdienst oder Ausbildungsdienst verlängert sich jeweils um die angeordnete Dauer.«.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Abweichend von Nummer 1 ist bei einer Wiederholung des zweiten Halbjahres der Grundausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 in den Fächern nach Nummer 1 jeweils nur eine Klassenarbeit zu fertigen.«.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort »Fach« durch das Wort »Prüfungsfach« ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort »Maschinenschreiben,« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 richtet sich im einzelnen nach dem Lehrplan des Innenministeriums.«.
4. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Zahl »5,49« durch die Zahl »5,00« ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Worte », Schwimmen und Retten sowie in der Selbstverteidigung« gestrichen.
5. § 13 erhält folgende Fassung:
- »§ 13
Inhalt
- Die weiterführende Ausbildung umfaßt die Ausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, ausgenommen das Fach Erste Hilfe. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.«.
6. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- »7. die Prüfung im Fach Informations- und Kommunikationstechnik nach den vom Innenministerium genehmigten Prüfungsbestimmungen bestanden ist.«.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe »§ 22 Abs.« die Zahl »2« eingefügt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- »1. den Unterricht in folgenden Fächern:
Polizeirecht,
Strafrecht, Strafprozeßrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Zivilrecht,
Verkehrsrecht,
Öffentliches Dienstrecht,
Polizeidienstkunde;«.
8. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- »1. dem Leiter der Landes-Polizeischule oder seinem Stellvertreter oder dem Leiter der Außenstelle als Vorsitzenden und«.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Bei Verhinderung der in Nummer 1 genannten Personen wird der Vorsitzende vom Innenministerium bestimmt.«.

9. In § 35 wird in der Überschrift das Wort »Prüfungsaufgaben« durch das Wort »Prüfungsarbeiten« ersetzt.
10. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »bleiben« durch das Wort »bleibt« ersetzt.
11. In § 41 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort »werde« durch das Wort »wurde« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 1. September 1993 (GBl. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 3, § 8 Satz 1, der Überschrift des 3. Abschnitts, § 20 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1 und im Inhaltsverzeichnis (Zweiter Teil, Dritter Abschnitt) wird jeweils die Bezeichnung »Fachhochschule für Polizei« durch die Bezeichnung »Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei« ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort »Maschinenschreiben,« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Zahl »5,49« durch die Zahl »5,00« ersetzt.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- »7. die Prüfung im Fach Informations- und Kommunikationstechnik nach den vom Innenministerium genehmigten Prüfungsbestimmungen bestanden ist.«.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe »§ 17 Abs.« die Zahl »2« eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort »Klausurarbeiten« durch das Wort »Klausurarbeit« ersetzt.
5. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe »§ 17 Abs. 4« das Wort »um« durch das Wort »und« ersetzt.
6. In § 39 Abs. 1 wird nach den Worten »oder treten sie« das Wort »eine« durch das Wort »ohne« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Verordnung über den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 3. Dezember 1992 (GBl. S. 730) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) §§ 39 bis 43 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 1. September 1993 (GBl. S. 559) finden sinngemäß Anwendung.«.

Artikel 4

Übergangsregelung

(1) Artikel 1 findet keine Anwendung auf Beamte, die ihre polizeifachliche Ausbildung nach § 8 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben.

(2) Artikel 2 findet keine Anwendung auf Beamte, die ihre Vorausbildung nach § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Februar 1996

BIRZELE

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II und der Realschullehrerprüfungsordnung II

Vom 6. Februar 1996

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397):

Artikel 1

Die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 26. Juli 1984 (GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 1993 (GBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Jeder Prüfungsausschuß für eine Prüfungslehrprobe besteht aus zwei Prüfern:

einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer.«.

Artikel 2

Die Realschullehrerprüfungsordnung II vom 16. Mai 1984 (GBl. S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 3 der

Verordnung vom 23. April 1993 (GBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Jeder Prüfungsausschuß für eine Prüfungslehrprobe besteht aus zwei Prüfern:

einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer.«.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Februar 1996

DR. SCHAVAN

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Lindenberg-Spießenberg«

Vom 11. Oktober 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Stühlingen, Landkreis Waldshut, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Lindenberg-Spießenberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet, in einem Waldstück etwa 2 km südwestlich von Stühlingen-Schwaningen gelegen, hat eine Größe von rund 84 ha und umfaßt Teile der Hochfläche im Gewann »Lindenberg« beiderseits des Lindenbergweges sowie im Südwesten in den Gewannen »Wangener Gäble« und »Dornhau« den Talschluß des Weilerbachtals. Nach dem Stand vom 12. Juni 1992 werden auf Gemarkung Schwaningen, Stadt Stühlingen die Grundstücke Flst. Nrn. 824, 830 bis 834, 865, 866/2, 866/3, 867/1, 868/1, 869/1, 871/1 und Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 840, 883, auf Gemarkung Stühlingen, Stadt Stühlingen Teile der Grundstücke Flst. Nrn. 1883, 1915/1, sowie auf Gemarkung Unterwangen, Stadt Stühlingen die Grundstücke Flst. Nrn. 583 bis 588 umfaßt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000, Stand jeweils 27. Juli 1992, rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Waldshut in Waldshut auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- a) der für den Naturraum bezeichnenden orchideenreichen Nadelwälder auf der Hochfläche,
- b) der Kalkbuchenwälder an den Hängen,
- c) der in den Wäldern eingestreuten kleinflächigen Lichtungen mit Saumgesellschaften

als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen und gefährdeten Arten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen,

zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitzen zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
14. auf Wegen unter 2 m Breite Fahrrad zu fahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Anlage jagdlicher Einrichtungen, insbesondere die Wahl der Standorte nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdeter und geschützter Arten, größtmögliche Rücksicht zu nehmen ist;
 - b) nur heimische, standortgerechte Baumarten Verwendung finden, wobei auf der Hochebene Wälder mit vorherrschenden Nadelbäumen und im Weilerbachtal Buchenwälder unter Beteiligung von Baumarten der Schluchtwälder erhalten bleiben sollen;
 - c) strukturreiche, altersmäßig breit gestaffelte Wälder mit einem überdurchschnittlichen Altholzanteil anzustreben sind;
 - d) notwendige Kahlhiebe im Gewann »Dornhau« eine Fläche von 1,0 ha, im übrigen von 0,5 ha nicht überschreiten dürfen, wobei angrenzende Kulturen bis zum Stadium des Kronenschlusses anzurechnen sind;
 - e) der Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln verboten ist und die Anwendung von Insektiziden nur in Notsituationen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;

3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 als »Lindenbergweg« und »Spießberghauptweg« bezeichneten Wegen ist das Reiten zulässig.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs.1 Nr.2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr.1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Landeskulturamt Freiburg am 10. März 1954 getroffene Anordnung über das Naturschutzgebiet Lindenberg, Gemarkung Schwaningen, Landkreis Waldshut außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 11. Oktober 1995 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Eyach-, Enz- und Rotenbachtal mit Herzogswiesen«

**(Gemeinden Dobel und Höfen, Städte Bad
Wildbad und Bad Herrenalb, Landkreis Calw;
Gemeinde Straubenhardt, Stadt Neuenbürg,
Enzkreis; Stadt Gernsbach,
Landkreis Rastatt)**

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Dobel und Höfen, der Städte Bad Wildbad und Bad Herrenalb im Landkreis Calw, der Gemeinde Straubenhardt und der Stadt Neuenbürg im Enzkreis sowie der Stadt Gernsbach im Landkreis Rastatt werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Eyach-, Enz- und Rotenbachtal mit Herzogswiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 247 ha und wird etwa wie folgt umgrenzt:

Es umfaßt die Wiesen der Gewanne Herzogswiesen und Schlucht mit den Waldteilen im Süden und die offenen und bewaldeten Landschaftsteile des Rotenbachs bis zum Talausgang. Weiterhin wird das Naturschutzgebiet umgrenzt von der offenen, randlich von Gehölzen eingerahmten Talaue der Enz, die südlich des Gewerbegebiets Rotenbach liegt. Südwestlich schließen sich die unbebauten und extensiv genutzten Wiesen des Eyach-, Dürr- und Brotenautals an. Wald ist im übrigen randlich mit einer Breite überwiegend nicht unter 25 m einbezogen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie sowie in 23 Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und bei den Landratsämtern Enzkreis in Pforzheim, Calw und Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kosten-

losen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung

- der artenreichen und standortgerechten, von unterschiedlichen Feuchtgraden bestimmten Pflanzengesellschaften der Wiesen und Wälder mit ihren gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- der seltenen und artenreichen Moorgesellschaften mit ihren standorttypischen Pflanzen- und Tierarten;
- der gebietstypischen Wasserläufe und Quellvorkommen als Lebensraum bedrohter Tiere und Pflanzen;
- der durch Wald, Dauergrünland und Gewässer geprägten Kulturlandschaft;
- eines weitgehend unbebauten und wegen seiner landschaftlichen Schönheit erhaltenswerten Schwarzwaldtals.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden (Pflegeschnitte sind erlaubt);
 das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß ein stufiger Bestandsaufbau angestrebt wird und standortheimische Baumarten gefördert bzw. neu begründet werden;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden; ausgenommen sind Kirr- und Luderplätze, die auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sind;
4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
5. Nutzung der Grundstücke, die zu den Forstdienstgebäuden Dürreych und Brotenau gehören.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(3) Das im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Nordschwarzwald vom 8. Januar 1991 (Plansatz 3.2.5.5) raumordnerisch festgelegte Ziel (Bau eines Trinkwasserspeichers bei Bedarf) bleibt unberührt.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Für den Bereich dieses Naturschutzgebietes treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:

a) Landschaftsschutzgebiete »Großes und Kleines Ental mit Seitentälern«, Verordnung des Landratsamts Calw vom 24. Mai 1978 (GBl. S. 388);

b) Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Murgtal«, Verordnung des Landratsamts Rastatt vom 10. Juli 1940 (Rastatter Tageblatt vom 13. Juli 1940 und Amtsblatt »Der Führer« vom 15. Juli 1940).

(3) Ferner tritt außer Kraft die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Calw vom 23. April 1957 – Eyachtal – (Gesellschafter vom 26. April 1957).

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1995

HÄMMERLE

Verkündungshinweis

Gemäß § 60a ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Rastatter Ried« (Stadt Rastatt, Gemeinden Iffezheim und Steinmauern, Landkreis Rastatt, Gemarkung Sandweier, Stadtkreis Baden-Baden)

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 21, 22, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rastatt (Gemarkungen Rastatt, Plittersdorf, Ottersdorf und Wintersdorf), der Gemeinden Iffezheim und Steinmauern sowie der Stadt Baden-Baden (Gemarkung Sandweier) werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rastatter Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 563 ha. Es besteht aus den vier Teilgebieten »Roßlach-Schreckmatterwald« (53 ha), »Alte Murg-Riedkanal«

(99 ha), »Kotlach-Riedkanal« (96 ha) und »Ottersdorfer Oberwald-Geggenau« (315 ha). Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 1103 ha.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich zwischen dem Riedkanalschöpfwerk an der Murg im Norden und der Bahnlinie Rastatt-Wintersdorf im Süden. Es wird im wesentlichen begrenzt durch den linken Murgdamm im Nordosten und weiter durch die nordwestliche Umfahrung des Stadtteils Rheinau der Stadt Rastatt und die Verbindungsstraße von der L 77 zur K 3741 westlich des Gewerbegebiets Oberwald. Die Grenze verläuft weiter am östlichen Rand des Gemeindewalds Distrikt XII Ottersdorfer Oberwald und von dort zum Kreuzungspunkt der B 36 mit der Bahnlinie Rastatt-Wintersdorf. Die Grenze verläuft im Süden im wesentlichen entlang der Bahnlinie bis zur Ortslage Wintersdorf. Im Westen wird das Schutzgebiet im wesentlichen durch das Naturschutzgebiet »Rastatter Rheinaue« begrenzt. Die Ortslagen von Plittersdorf (einschließlich des Bereichs Teilergrund), Ottersdorf und Wintersdorf sind ausgenommen.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 flächig rot (Naturschutzgebiet) und flächig grün (Landschaftsschutzgebiet), in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 sowie in 30 Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Landratsamt Rastatt, der Stadt Baden-Baden sowie der Stadt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes »Rohrlach-Schreckmatterwald« ist

1. die Sicherung der kleinräumig gegliederten Oberflächengestalt der ehemaligen Auenlandschaft, die stellenweise wechselnden Grundwasserständen unterliegt und vielgestaltige Lebensräume bietet;
2. die Sicherung und die Entwicklung der feuchten, zeitweise überstauten Geländevertiefungen, besonders der »Rohrlach«, als Überreste des ehemaligen Schlin-

gensystems des Rheins und der Murg und als wertvolles Amphibienlaichgewässer;

3. die Erhaltung und die Entwicklung des »Schreckmatterwaldes« als besonders naturnaher, vielfältig gegliederter Eichen-Hainbuchenwald mit sehr artenreicher Krautschicht;
4. die Erhaltung und die Entwicklung der artenreichen Waldsaumgesellschaften als wichtiger und wertvoller Lebensraum für zahlreiche, darunter auch gefährdete und geschützte Tierarten im Übergangsbereich Wald – offene Flur.

(2) Schutzzweck des Naturschutzgebietes »Alte Murg-Riedkanal« ist

1. die Erhaltung der zum Teil vorhandenen Oberflächengestalt der ehemaligen Flußschlingenlandschaft;
2. die Erhaltung und die Entwicklung der zeitweise überfluteten Mulden, besonders der »Bollmannshäuser Löcher« und der »Breithölzer Löcher«, sowie der ständig wasserführenden Altwässer als wertvolle Feuchtbiootope mit artenreicher Feuchvegetation und als bevorzugte Amphibienlebensräume;
3. die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen, ökologisch bedeutsamen und flächenhaft noch weit verbreiteten Glatthaferwiesen verschiedener, standörtlich bedingter Ausprägung sowie der Streuobstwiesenbestände;
4. die Sicherung und die Entwicklung des Biotopverbundes mit Hecken, Baum- und Gebüschgruppen und Einzelbäumen zwischen Wiesen, Ackerflächen und Feuchtgebieten.

(3) Schutzzweck des Naturschutzgebietes »Kotlach-Riedkanal« ist

1. die Erhaltung und die Entwicklung des Kotlachgrabens als Relikt einer alten Flußschlinge und des Riedkanals, der ebenfalls einer alten Flußschlinge folgt;
2. die Erhaltung des kleinräumig gegliederten Geländereiefs in den Waldgebieten »Unterbusch« und »Rastatter Oberwald«;
3. die Erhaltung und die Entwicklung der ökologisch wertvollen Feuchvegetationsgesellschaften mit einem Bestand an gefährdeten und geschützten Arten als Lebensraum für zahlreiche Tierarten, besonders der Amphibien- und Libellenfauna;
4. die Erhaltung und die Entwicklung der naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Feuchtestufen mit artenreicher Krautschicht und der naturnahen Bestände an Erlen-Eschenwald und Erlen-Bruchwald in den tiefergelegenen Schluchten;
5. die Erhaltung und die Entwicklung der ökologisch wertvollen Glatthaferwiesen, vor allem im Gewinn Mufflerherrl;
6. die Erhaltung und die Entwicklung der artenreichen Waldsaumgesellschaften als vielfältiger, notwendiger

Lebensraum für zahlreiche, darunter auch gefährdete und geschützte Tierarten.

(4) Schutzzweck des Naturschutzgebietes »Ottersdorfer Oberwald-Geggenau« ist

1. die Erhaltung und die Entwicklung des in der Region größten zusammenhängenden Waldgebietes, das insbesondere durch Waldgesellschaften des Eichen-Hainbuchenwaldes, des Eschen-Ahornwaldes und des Erlenbruchwaldes charakterisiert ist;
2. die Sicherung des auffallend kleinräumig gegliederten Reliefs im Bereich des »Ottersdorfer Oberwald« und der »Geggenau« als morphologisches Zeugnis des ehemaligen Schlingen- und Schlutensystems der Rheinaue;
3. die Erhaltung und die Entwicklung der alten Rheinschlinge, in der heute der Mühlbach fließt, als höchst wertvolles lineares Feuchtgebiet, das mit dem Riedkanal ökologisch verbunden ist;
4. die Erhaltung und die Entwicklung der vielfältigen Pflanzenzonierung und des sehr gut ausgebildeten Erlenbruchs mit artenreicher Krautschicht und der entsprechend reichen Feuchtgebietsfauna.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; das nicht gewerbsmäßige Sammeln von Pilzen und Beeren bleibt unberührt;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder

andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubringen;
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
2. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
3. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
4. organisierte Veranstaltungen durchzuführen;
5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu starten oder zu landen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen sowie in neu angelegten Streuobstbeständen in den ersten fünf Jahren unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
 - f) eine extensive Beweidung im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;

- das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) soweit wie möglich strukturreiche, ungleichaltrige Mischbestände anzustreben sind;
 - b) die Baumarten der Regionalwaldgesellschaften Vorrang haben;
 - c) der Alt- und Totholzanteil gesteigert wird, wobei die Erfordernisse der Eschenwirtschaft zu berücksichtigen sind;
 - d) die Möglichkeiten der Naturverjüngung ausgeschöpft werden;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze nur in einfacher Bauweise und außerhalb von Trocken- oder Feuchtbiotopen errichtet werden, wobei freistehende Hochsitze außerhalb von Wald oder Waldrand nicht zulässig sind;
 - b) Futterstellen oder Wildäcker nur außerhalb von Trocken- oder Feuchtbiotopen eingerichtet werden;
 - c) für die natürliche Wiederverjüngung des Waldes tragbare Wildbestände angestrebt werden;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
 5. den Bau eines Radweges im Zuge der L 78a zwischen Steinmauern und Plittersdorf;
 6. die rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke Flst. Nrn. 4746 und 4747 der Gemarkung Ottersdorf zum Kiesabbau gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnisurkunde des Landratsamts Rastatt vom 27. Dezember 1978.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Sicherung und die Entwicklung des notwendigen ökologischen Ergänzungsraumes für die umschlossenen vier Naturschutzgebiete sowie die angrenzenden

- Naturschutzgebiete »Rastatter Rheinaue« und »Rastatter Bruch«;
2. die Erhaltung und die Förderung des reich gegliederten harmonischen Landschaftsbildes der alten Natur- und Kulturlandschaft in der Rheinniederung;
3. die Erhaltung und die Entwicklung der Gliederungselemente der Wiesen- und Ackerlandschaft – Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Gebüsch, Kanäle, Gräben – als wichtige Elemente des Biotopverbundes und zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Schönheit;
4. die Erhaltung des vielgestaltigen Kleinreliefs der Altauenlandschaft mit zahlreichen feuchten Schluten und Mulden und trockenen höhergelegenen Standorten;
5. die Erhaltung und die Förderung der ökologisch vielfältigen extensiven Glatthaferwiesen und Streuobstwiesen;
6. die Erhaltung des besonderen Erholungswertes der Altauenlandschaft für die Bevölkerung.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
 6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;
 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 10. Motorsport zu betreiben;
 11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
 12. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;
 13. Streuobstbäume zu entfernen, soweit sie nicht durch andere hochstämmige Obstbäume ersetzt werden;
 14. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen zu beseitigen oder zu zerstören.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 9

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Streuobstbäume nur entfernt werden dürfen, wenn sie durch andere hochstämmige Obstbäume ersetzt werden;
 - c) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. den Bau eines Radweges im Zuge der L 78a zwischen Steinmauern und Plittersdorf sowie zwischen Plittersdorf und Ottersdorf.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße erwerbsgärtnerische Nutzung auf den Grundstücken Flst. Nrn. 7767–7786 der Gemarkung Plittersdorf.

Schlußvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung des Landratsamts Rastatt zum Schutz von Landschaftsteilen in der Geggenau auf den Gemarkungen Iffezheim, Ottersdorf, Rastatt, Sandweier und Wintersdorf im Landkreis Rastatt vom 15. Juni 1955 (Badische Neueste Nachrichten vom 23. Juni 1955);
2. Verordnung des Landratsamts Rastatt als untere Naturschutzbehörde der das flächenhafte Naturdenkmal »Alte Murg« vom 17. Juli 1980;
3. Verordnung des Landratsamts Rastatt über das flächenhafte Naturdenkmal »Südliche Alte Murg« vom 7. April 1986.

KARLSRUHE, den 21. Dezember 1995

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales«

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Geislingen an der Steige und Donzdorf sowie der Gemeinde Böhmenkirch, Landkreis Göppingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1331 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Städte Geislingen an der Steige und Donzdorf sowie der Gemeinde Böhmenkirch ganz oder teilweise folgende Gewanne:

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Geislingen,

Gewanne Frauenhalde, Steiniger Berg, Lagerhalde, Schloßhalde, Am Weilener Berg, Ödenturmhalde, Hasentäle, Hofstetter Berg, Galgenberg, Mühlentäle;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Geislingen, Flur 1 (Altentadt),

Gewanne Längental, Eichhalde, Heulauch, Lehenhalde, Augstall, Bärenstall, Im Längental, Am Stöttener Berg;

Stadt Geislignen a. d. St., Gemarkung Eybach,

Gewanne Äußerer Düttenloh, Innerer Düttenloh, Ebene, Pfingsthalde, Schloßhalde, Am Schloßberg, Düttenloh, Längental, Längenhalde, Bühl, Minderreute, Vogelberg, Roggenhalde, Roggental, Röshalde, Schlegelsberg, Auchertweide, Schneckenberg, Mühlhalde, Donzenhalde, Donzentel, Heiligenhalde, Salpeterburren;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Weiler, Flur 1 (Hofstett am Steig),

Gewanne Blockhau, Flins, Turmäcker;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Stötten,

Gewanne Katharinenhalde, Hintere Börme, Hintere Berme, Vordere Berme, Hundsruck, Anwand, Hart, Längental, Schattenebert, Kreuzhäule;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Waldhausen,

Gewann Roggensteinbreite;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Weiler,

Gewann Rackenhalde;

Stadt Donzdorf, Gemarkung Donzdorf,

Gewann Loh;

Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Schnittlingen,

Gewanne Teichle, Tiefental, Kuchersteich, Breite, Diensthalde;

Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Steinenkirch,

Gewanne Gaggental, Roggental, Kohlhalde, Hanfreute, Unter Trasenberg, Auchtbühl, Stellhecke, Büchelesgarten, Eselrain, Ravenstein, Schloßhalde, Sinnwang, Steighau, Fronhalde, Steigäcker, Sinnburg, Steighalde, Ob dem Magentäle, Tannenhau, Schenkengärtle, Magentäle, Eichäcker, Pfergelstein, Flattertasche, Hahnenkamm, Beim Zillerforst, Weitenberg, Roggenstein;

Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Treffelhausen,

Gewanne Hart, Burren, Alte Reute, Kuchhalde, Zirch, Hürbenloh.

Die von dem Naturschutzgebiet umfaßten Flurstücke sind in der als Anlage I beigefügten Flurstücksliste mit dem Stand vom 1. Februar 1993 aufgeführt. Diese ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17. November 1995 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert sowie in einem Flurkartensatz des Regierungspräsidiums Stuttgart, bestehend aus fünf Teilkarten, vom 17. November 1995 im Maßstab 1 : 5000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit den Anlagen I und II sowie den Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Göppingen in Göppingen und beim Bürgermeisteramt Geislingen in Geislingen an der Steige auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit den Anlagen I und II sowie den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

- der äußerst vielfältigen, ökologisch hochwertigen Landschaft mit verschiedenen naturnahen Waldtypen, zahlreichen Schluchtwäldern und Klingen, Quellen, Bächen, Höhlen und Felsen, Waldsäumen, Hecken, Streuobstwiesen und Feuchtwiesen,
- der trockenwarmen Standorte des Eybtales und von Teilen des Längen- und Rohrtales in ihrem weitgehend naturnahen Zustand und mit ihren geomorphologischen Ausbildungen,
- der vernetzten Lebensräume einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere einer großen Anzahl bedrohter Arten der »Roten Liste«,
- des besonders naturnahen, reizvollen und typischen Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen;
4. Mauern, Zäune oder ähnliche Einfriedigungen zu errichten;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserqualität nachhaltig verändern;
6. Abfälle, Erdaushub oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Dauergrünland in Äcker umzubrechen;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Stätten oder Einrichtungen für Sport und Spiel oder sonstige Erholungseinrichtungen zu schaffen;
13. auf Heideflächen Dünger oder Chemikalien einzubringen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
16. das Gebiet mit Fahrzeugen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke dienen, zu befahren;
17. das Gebiet außerhalb befestigter, mindestens 2 m breiter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
18. außerhalb befestigter, mindestens 2 m breiter Wege Ski zu fahren, außer auf den vorhandenen Loipen;
19. Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen;
20. außerhalb der in den Flurkarten braun angelegten Straßen und Wege zu reiten; das Befahren dieser Straßen und Wege mit bespannten Fahrzeugen ist nur auf befestigten Abschnitten zulässig;
21. zu klettern oder die Felsen einschließlich der Felskopfbereiche zu betreten; dieses Verbot gilt nicht für

- das Klettern und Betreten an den in Anlage II zu dieser Verordnung genannten Felsen nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen; die Anlage II ist Bestandteil der Verordnung;
22. Höhlen mit Fackeln oder anderen rauchenden Lichtquellen zu begehen, dort Gesteins- oder Tropfsteinbildungen zu entfernen oder zu beschädigen sowie Höhlen zu bemalen, zu verschmutzen oder darin Lärm zu verursachen und überwinterte Höhlentiere zu stören;
23. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
24. Modellboote zu Wasser zu bringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) im Bereich der Feucht- und Magerwiesen keine Kirtungen, Futterstellen, Wildäcker, Salzlecken oder Hochsitze errichtet werden,
 - b) im übrigen Bereich Hochsitze nur landschaftsrecht und aus naturbelassenen Hölzern erstellt werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß keine nicht heimischen Fisch- oder Krebsarten eingebracht werden;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die bisherige Grundstücksnutzung nicht geändert, insbesondere kein Dauergrünland umgebrochen wird,
 - b) nur auf aufnahmefähigen Böden gedüngt wird,
 - c) der vorhandene Obstbaumbestand erhalten und für einzelne abgängige Obstbäume innerhalb eines Jahres auf demselben Grundstück ein hochstämmiger Obstbaum nachgepflanzt wird,
 - d) neue landwirtschaftliche Erschließungswege im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart angelegt werden,
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) in der Talsohle des Felsentales die Holzmäher zu erhalten sind,
 - b) auf den Steilhängen und in der Talsohle die naturnahe standortgerechte Laubbaumbestockung erhalten und gefördert und dabei Naturverjüngung angestrebt wird, wobei Ergänzungen durch andere

- standortgerechte Laubbäume und durch Eiben möglich sind,
- c) die Waldbestände auf den in den Flurkarten mit einer strich-punktierter Linie abgegrenzten Bereichen naturnah und standortgerecht bewirtschaftet werden, die Flächen sind zusätzlich orange angeschummert,
 - d) die Eibenverjüngung durch Naturverjüngung oder durch Pflanzung autochthoner Exemplare (mit Ausnahme des hinteren Geislinger Längentales) zu fördern ist,
 - e) neue forstwirtschaftliche Erschließungswege im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium angelegt werden,
 - f) Maßnahmen durchgeführt werden können, die zur Abwehr einer Gefahr für den im Schutzgebiet gelegenen Wald oder angrenzender Waldgebiete erforderlich sind, insbesondere bei Waldbränden oder erheblichem Schädlingsbefall,

und mit der Zielvorstellung, daß die vorhandenen Nadelbaumbestände in naturnahe, standortgerechte Laubbaumbestände umgebaut werden;

5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten un-

verzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Naturschutzgebiete

»Magentäle« vom 7. Juni 1978 (GBl. S. 380), »Teufelsküche« vom 6. August 1981 (GBl. S. 480), »Felsental« vom 20. Januar 1982 (GBl. S. 520)

außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen

– des Landratsamtes Geislingen über die Landschaftsschutzgebiete

»Eybtal« vom 9. August 1937 (Geislinger Zeitung vom 16. August 1937),

»Eibenhalde im Magental« vom 2. November 1937 (Geislinger Zeitung vom 6. November 1937),

– des Landratsamtes Göppingen über das Landschaftsschutzgebiet

»Sommerschafweide südlich Steinenkirch« vom 27. Juni 1939 (»Hohenstaufen« vom 6. Juli 1939),

– des Landratsamtes Göppingen über die Naturdenkmale Nrn.

7/23, 7/32, 7/33, 7/34, 7/49, 7/52, 7/53, 7/54, 18/1, 18/7, 18/8, 18/23, 18/24, 18/28, 18/34, 18/43, 18/45, 18/46, 18/51, 18/52, 18/53, 18/60, 18/61, 18/62, 18/63

für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 1995

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß dieser Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage I

zu § 2 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales« vom 21. Dezember 1995

Verzeichnis der Flurstücke im Naturschutzgebiet nach dem Stand vom 1. Februar 1993:

Landkreis Göppingen

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Geislingen

4 Weg, 7/1 teilweise (tw) (K 1441 Weiler Straße), 57 Weg tw, 58 Weg, 59 Weg, 1082/1–/4, 1082/6 (K 1400), 1083/1, 1083/2, 1123/1 Weg tw, 1139, 1152/2, 1153 tw, 1154/1 tw, 1154/2 Weg tw, 1154/3 tw, 1154/4–/6, 1155/1, 1155/5, 1155/6, 1170, 1207/1, 1207/3, 1208/1, 1208/2 tw, 1208/3, 1209 tw (alte Weiler Steige), 1336–1339;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Geislingen, Flur 1 (Altenstadt)

1502 Weg, 1509 Weg, 1521 Weg tw, 1552 Weg, 1559 Weg tw, 1572 Weg, 1577, 1582, 1583, 1595, 1596, 1598, 1600, 1601, 1602/1–/4, 1603/1–/5, 1604–1606, 1610/1, 1610/2, 1611/1, 1611/2, 1612, 1613, 1614, 1615/1–/3, 1615/4 Weg, 1615/5 (K 1400), 1619/2, 1746 tw;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Eybach

42, 64/2, 65 tw, 77 tw (Eyb), 81 tw (Mühlbach), 125/1, 125/2, 126–129, 130 Weg tw, 214 Weg, 222, 223, 224/1–/3, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227, 228/1–/4, 229, 230, 251/1 tw, 251/3 mit Gebäude Bühl 1, 252, 253/1–/3, 254–256, 257/1, 257/2, 258/1, 258/2, 259–264, 269, 269/1, 271, 272/1, 272/2, 273, 274/1, 276 tw, 277 tw, 278 mit Gebäude 2, 279/2, 279/3 mit Gebäude Unterroggenmühle 3, 280, 281 (L 1222), 282–285, 286/1, 286/2 mit Gebäude Roggental 5, 287 (K 1449), 288, 289/1 mit Gebäude Roggental 4, 289/2, 289/3 mit Gebäude Roggental 2, 289/4 mit Gebäude Roggental 3, 290, 292 Weg tw, 295 Weg, 297 tw (L 1221), 297/3, 298 (L 1221), 299 (L 1221), 307 tw, 310 tw, 314 (Bach) tw, 316, 317 (Bach), 319 (Bach), 346 tw, 347, 348 tw (Längetlesbach), 353 Weg tw, 355 (K 1400), 359 Weg, 361 Weg tw, 366 tw (L 1164), 368/2 tw, 369/1 tw, 369/2, 370/1–/4, 371, 372, 373, 373/1, 375 tw, 376/1 tw, 376/2 Weg tw, 376/3 Weg, 377, 378/1, 378/2 Weg;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Weiler, Flur 1 (Hofstett am Steig)

58/1, 178/1 tw, 178/4 (Galgenbergweg), 182 Weg tw;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Stötten

239, 329 Weg tw, 330–332, 425, 426, 436, 437 Weg, 438, 438/1 Weg, 439, 440, 440/1 Weg, 441–446, 454, 1279, 1281, 1282/1–/6, 1426/1, 1426/2 Weg, 1427, 1459, 1460, 1461 Weg;

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Waldhausen

296 tw mit Gebäude 1, 297, 298 Weg tw, 299, 300, 301 tw (Roggensteige);

Stadt Geislingen a. d. St., Gemarkung Weiler

160/2, 165, 584;

Stadt Donzdorf, Gemarkung Donzdorf

2582;

Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Schnittlingen

51 Weg tw, 287–292, 293 Weg, 294, 295, 297–301, 303, 308 Weg tw, 318, 319, 321 Weg tw, 322–324, 934 tw, 934/1 Weg, 1055;

Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Steinenkirch

84, 85/4, 86 tw (L 1221), 131, 132, 133 mit Magentäle 1, 134–136, 138 Weg tw, 139–142, 145 Weg tw, 146, 147, 158, 160 Weg tw, 161, 162, 163 Weg tw, 165–169, 172 Weg tw, 194 Weg tw, 195, 198–201, 220 (K 1449), 221 Weg tw (Alte Steige), 222–224, 225 Weg, 226, 227 Weg, 228, 266–270, 273, 274 Weg, 275, 277 Weg tw, 278–280, 282, 283 Weg tw, 284, 285, 287 Weg, 287/1, 288 Weg, 289 tw, 290 tw, 293 Weg tw, 327, 329 Weg, 330, 331, 332 tw, 373 Weg tw, 381–383, 565 tw, (Zillerforststeige), 566/2, 570 Weg tw, 579, 580, 585–591, 622 Weg tw, 623–625, 626 Weg tw, 627–630, 645 Weg, 646 Weg tw, 670 Weg tw, 674 tw, 681 tw (Roggensteige), 698, 700, 701 Weg, 702, 703 Weg, 704, 706, 707, 709, 711, 1037/2, 1037/3, 1047 (Eyb), 1048 (Kuchhaldenbach), 1049 tw (Mühlbach), 1050 (Roggensteinbach), 1062, 1063 (Bach), 1065/1, 1065/4, 1066, 1067/1, 1067/2, 1068, 1069/1, 1069/2, 1070, 1071, 1077 Weg, 1078 Weg, 1080, 1081, 1082/1, 1082/2, 1083–1108, 1109/1 Weg, 1109/2, 1110–1112, 1113/1–/3, 1113/5 Weg, 1114, 1115/1, 1115/3, 115/4, 1116/2–/7, 1117, 1119/2, 1120, 1122 Weg;

Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Treffelhausen

106 (K 1449) tw, 108, 276 tw, 286, 287 mit Gebäude Roggenental 1, 287/1 Weg, 288, 289 (Eyb), 307, 308 tw, 310, 336 Weg tw, 337 (K 1400) tw, 372, 372/1, 374 Weg tw, 375, 377, 379, 380, 382 Weg, 383–385, 423 Weg tw, 1721 (K 1449), 1729/3.

Anlage II

zu § 4 Abs. 2 Nr. 21 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales« vom 21. Dezember 1995.

Bestimmungen über das Klettern und Betreten von Felsen im Naturschutzgebiet:

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 21 der Verordnung ist es verboten, zu klettern oder die Felsen einschließlich der Felskopfbereiche zu betreten. Davon abweichend ist das Klettern und Betreten an den nachstehend aufgeführten Felsen gemäß beiliegender Übersichtskarte im Rahmen der jeweils angeführten Einschränkungen und bei Beachtung der Auflagen zulässig. Kletterveranstaltungen mit kommerziellem Charakter sind nicht gestattet.

	<i>Felsenname</i>	<i>Einschränkungen</i>
I.	Ravensteine (nördl. 5 Felsen) Flst. Nr. 222 Gemarkung: Böhmenkirch- Steinenkirch	– Kletterverbot vom 1. Januar bis 31. Juli – Betretungsverbot der Felsköpfe (umlenken)
II.	Ravensteine (südl. Fels) Flst. Nr. 222 Gemarkung: Böhmenkirch- Steinenkirch	– Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken) – Zugang nur von Bergseite
III.	Donaldstein (ohne lange Wand) Flst. Nr. 1120 Gemarkung: Böhmenkirch- Steinenkirch	– Kletterverbot vom 1. Januar bis 31. Juli – Betretungsverbot des lin- ken und mittleren Fels- kopfes (umlenken) – Zugang zum Felsfuß nur vom östl. Forstweg über die rechts des Felsens be- stehende Rinne – Felsfuß links vom Einstieg der Route 1 gesperrt – Grundlage: Kletterführer »Schwäb. Alb«, Band 1, von Lonhard, Frey, Rich- ter, Eller, 4. Auflage 1991
IV.	Donaldstein (südl. Nebenfels) Flst. Nr. 1120 Gemarkung: Böhmenkirch- Steinenkirch	– Kletterverbot vom 1. Januar bis 31. Juli – Zugang zum Felsfuß nur über gekennzeichneten Pfad links vom Fels
V.	Gabelfels Flst. Nr. 1120 Gemarkung: Böhmenkirch- Steinenkirch	– Betretungsverbot der Felsköpfe (umlenken) – Zugang nur über Pfad, welcher vom Magental kommt, von unten zum Einstieg der Routen 1–5 am linken Felsfuß – keine neuen Routener- schließungen – Grundlage: Kletterführer »Schwäb. Alb«, Band 1, von Lonhard, Frey, Rich- ter, Eller, 4. Auflage 1991
VI.	Roggenstein/Rog- gennadel	– Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken)
a.	Roggenstein Flst. Nr. 711 Gemarkung: Böhmenkirch- Steinenkirch	– Zugang nur über das Un- tere Magental – Grundlage: Kletterführer »Schwäb. Alb«, Band 1, von Lonhard, Frey, Rich- ter, Eller, 4. Auflage 1991

	<i>Felsenname</i>	<i>Einschränkungen</i>	<i>Felsenname</i>	<i>Einschränkungen</i>
b.	Roggennadel Flst. Nr. 711 Gemarkung: Böhmenkirch- Steinenkirch	– Zugang nur über das Untere Magental – Grundlage: Kletterführer »Schwäb. Alb«, Band 1, von Lonhard, Frey, Richter, Eller, 4. Auflage 1991		– Felsfuß rechts vom Einstieg der Route 7/8 gesperrt – Grundlage: Kletterführer »Schwäb. Alb«, Band 1, von Lonhard, Frey, Richter, Eller, 4. Auflage 1991
VII.	Lochfels	– Betretungsverbot des unteren Drittels – Zugang über den gekennzeichneten Pfad – Zustieg nur von der Bergseite	XIII. Drehfels Hauptfels Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Betretungsverbot der Felsköpfe (umlenken) – keine weiteren Routerschließungen – Zugang nur vom östl. vorbeiführenden Wanderpfad über gekennzeichneten Pfad zum Felsen
VIII.	Albanusfels Flst. Nr. 276 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Kletterverbot vom 1. Januar bis 31. Juli – Zugang nur vom Tal über Pfad zum Felsfuß bzw. Abstieg entlang der rechten Felsseite – Felsfuß links vom Einstieg der Routen 2 und 3 gesperrt – Betretungsverbot von Kopf 4 (umlenken von Tour 2 und 3) – Zugangsweg im Bereich der Rinne zwischen Kopf 2 und 5 ist gesperrt – keine neuen Routenschließungen	XIV. Drehfels 1. Nebenfels Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken) – Zugang nur vom Wanderweg nach Eybach zum Felsfuß – Aufstieg links und rechts des Felsens gesperrt
IX.	Franzosenstein Flst. Nr. 376/1 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Betretungsverbot des Felskopfes und des Bandes (umlenken) – Zugang zum Felsfuß nur über gekennzeichneten Pfad	XV. Drehfels 2. Nebenfels Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken) – klettern nur an der rechten Talwand zwischen Route 12 und 15 erlaubt – Zugang nur vom Felsfuß des 1. Nebenfelsens – Grundlage: Kletterführer Pasold: »Klettern auf der östl. Alb«, 2. Auflage 1987
X.	Himmelsfels Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Kletterverbot vom 1. Januar bis 31. Juli – Zugang nur vom Wanderweg nach Eybach über Pfad zum Felsfuß	XVI. Drehfels 3. Nebenfels Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken) – Zugang nur vom Felsfuß des 2. Nebenfelsens
XI.	Kleiner Himmelsfels Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Kletterverbot vom 1. Januar bis 31. Juli – Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken) – nur rechte Felsseite zum Klettern freigegeben – Zugang nur vom Wanderweg nach Eybach zum rechten Felsfuß	XVII. Östlicher Nebenfels des Anwandfelsens Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken) – Zugang zum Felsfuß nur von oben links des Felsens
XII.	Spielerwand Flst. Nr. 375 Gemarkung: Geislingen-Eybach	– Betretungsverbot des Felskopfes (umlenken) – Zugang nur vom Wanderweg nach Eybach links um den Felsen zum Felsfuß	XVIII. Löwin Hauptfels und kleine Löwin Flst. Nr. 1154/1 Gemarkung: Geislingen	– Zugang zum Felsfuß nur über gekennzeichneten Pfad

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Steinriegellandschaft zwischen
Weikersheim und Elpersheim«**

Vom 28. Dezember 1995

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Weikersheim, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Steinriegellandschaft zwischen Weikersheim und Elpersheim«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 77,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. September 1994 auf dem Gebiet der Stadt Weikersheim, Gemarkung Weikersheim, die Flurstücke Nrn.

418–422, 426–430, 432–438, 440–443, 445–453, 455–462, 464–472, 473/1, 473/2, 474/1, 474/2, 475/1, 475/2, 476, 476/1, 477, 478/1, 478/2, 479, 480, 481 teilweise (Weg), 482, 482/1, 483–486, 487/1–/3, 489, 501 teilweise, 567 teilweise, 569/1, 569/2, 570–573, 575–580, 582, 583, 590, 594, 595, 597–600, 602–612, 613/1, 613/2, 614–616, 628, 629/1, 629/2, 630/1–/3, 631–634, 646

und Gemarkung Elpersheim, die Flurstücke Nrn.

FW 3 teilweise, FW 4 teilweise, FW 5 teilweise, FW 76, FW 78, FW 79, FW 89, FW 90, 1516, 1517 teilweise, 1520 teilweise, 1521–1524, 1525/4, 1526–1528, 1532–1534, 1535/2, 1536, 1538, 1539, 1540/1, 1540/2, 1541/1, 1541/2, 1542/1, 1542/2, 1543/1, 1544–1546, 1548–1557, 1558/1, 1558/2, 1560–1563, 1565, 1569–1571, 1572/1, 1572/2, 1573, 1575, 1579–1581, 1583–1589, 1590/1–/7, 1591–1605, 1607, 1608, 1610–1615, 1617–1627, 1629–1633, 1636–1638, 1640, 1641, 1643–1645, 1647–1656, 1658, 1659, 1661, 1662, 1664, 1666, 1667, 1693–1702, 1704–1707, 1739–1741, 4356–4360, 4363, 4365–4368, 4370, 4371, 4373–4378, 4382, 4383, 4390, 4423, 4425, 4428, 4429, 4432, 4433, 4435, 4438, 4439.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18. Dezember 1995 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18. Dezember 1995 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Ver-

ordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- der Erhalt eines für das Tauberland typischen Steinriegelhanges als landschaftsprägendes Element und kulturhistorisches Zeugnis einer jahrhundertealten Nutzungsart,
- der Erhalt eines vielfältigen Strukturmodells, bestehend vor allem aus extensiv genutzten Wiesen, Streuobstwiesen, Steinriegeln, Hecken, Bäumen, Heideflächen, Wald- und Gebüschzonen als Lebensraum für zahlreiche charakteristische Tier- und Pflanzengesellschaften mit teilweise stark gefährdeten Arten,
- der Erhalt der Steinriegel unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Umfangs mit verschiedenen Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Sukzessionsstadien und der jeweils dazugehörenden Fauna aus wissenschaftlichen Gründen,
- der Erhalt des wesentlich zur barocken Gartenanlage des Schlosses Weikersheim gehörenden Landschaftsensembles.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Wiesen umzubereiten oder aufzuforsten;
10. auf den Heide- und Brachflächen Biozide oder Düngemittel einzubringen;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. Feuerstellen einzurichten oder Feuer anzumachen, außer für das Verbrennen von Obstbaumschnitt;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
16. Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
17. Steinriegel zu beeinträchtigen;
18. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Modellflugzeuge, zu starten oder zu landen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß im Bereich der Heideflächen keine Wildäcker, Fütterungs- oder Kirrplätze angelegt oder Hochsitze errichtet werden;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 und mit der Maßgabe, daß für entfernte Obstbäume auf demselben Grundstück innerhalb eines Jahres hochstämmige Obstbäume nachgepflanzt werden;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 und mit der Zielvorstellung, daß die vorhandenen Nadelbaumbestände langfristig in naturnahe, standortgerechte Laubbaumbestände umgebaut werden;
4. für den fachgerechten und schonenden Rückschnitt der Hecken;

5. für den Ausbau von Wegen und Gewässern entsprechend des Wege- und Gewässerplanes des Flurbereinigungsamtes Tauberbischofsheim für das Flurbereinigungsgebiet »Weikersheim – Elpersheim/Honsbronn« vom 31. Oktober 1988;
6. für die Nutzung des Holzlagerplatzes auf den Flurstücken Nrn. 1520 und 1525/4 auf Gemarkung Elpersheim in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie für die Überdachung dort gelagerter Holzstapel mit baulichen Anlagen, die von ihrer Funktion her ausschließlich zur Trockenhaltung des Holzes geeignet sind;
7. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
8. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde – im Wald auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde festgelegt. Auf Grund der Kulturdenkmaleigenschaft des Steinriegelhanges bedürfen diese Maßnahmen des Einvernehmens mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen im Wald ist zudem das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt herzustellen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

